# Qualitätsbericht <u>Datenteil</u>

Aufbau und Rechtsgrundlagen zur Qualitätsdarstellung für den Datenbedarf der KBV

und

Datenteil des Qualitätsberichts der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

Berichtsjahr 2022

Stand 30.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

1		Arztstruktur		
2		Kommissionen		
3		Themen von A - Z		
	3.1	Abklärungskolposkopie		
	3.2	Akupunktur		
	3.3	Ambulantes Operieren		
	3.4	Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren		
	3.5	Arthroskopie		
	3.6	Balneophototherapie		
	3.7	Blutreinigungsverfahren / Dialyse	14	
	3.8	Botoxbehandlung bei bestimmten Blasenfunktionsstörungen	15	
	3.9	DMP		
	3.10	Spezialisierte geriatrische Diagnostik	18	
	3.11	Histopathologie Hautkrebs-Screening	19	
	3.12	2 HIV-Infektionen / Aids-Erkrankungen	21	
	3.13	<del>_</del>		
	3.14	Hörgeräteversorgung – Kinder	25	
	3.15		27	
	3.16		29	
	3.17	$lackbox{lackbox{lackbox{lackbox{}}}{}$		
	3.18			
	3.19			
	3.20			
	3.21	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
	3.22	•		
	3.23			
	3.24			
	3.25			
	3.26			
	3.27			
	3.28	<b>9</b>		
	3.29	<u> </u>		
	3.30	• •		
	3.31			
	3.32			
		•	62	
	3.33			0.5
	3.34	·		65
	3.35	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		
	3.36		67	
	3.37			
	3.38			
	3.39			
	3.40	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
	3.41			
	3.42			
	3.43	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •		
	3.44			
	3.45	3 - p - 1 - 3 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1		
	3.46	<b>U</b>		
	3.47	<b>.</b>		
	3.48			
	3.49	2 Zytologische Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri	95	

- 1 Arztstruktur
- 2 Kommissionen
- 3 Themen von A Z

#### 3.1 Abklärungskolposkopie

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Abklärungskolposkopie (Qualitätssicherungsvereinbarung Abklärungskolposkopie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.01.2020

Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL), Abschnitt III, Rechtsgrundlage: § 25a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V, Gültigkeit: seit 19.10.2018, zuletzt geändert zum: 26.01.2023

	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Teilnahme an spezifischen
√	Fortbildungskursen; Vorgaben zu räumlichen, apparativen und organisatorischen
	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
,	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
1	FREQUENZREGELUNG
√	jährlicher Nachweis von 100 Abklärungskolposkopien mit definierten Merkmalen
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	Nachweis einer Kooperationsvereinbarung mit einer Einrichtung, die auf die Behandlung von
,	Gebärmutterhalskrebs spezialisiert ist
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
اما	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
√	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	jährlich mindestens viermalige Teilnahme an Fallkonferenzen (midestens zweimal pro Halbjahr),
,	alternativ themenbezogene Fortbildungspunkte (zehn Punkte in zwei Jahren)
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
,	Bundesmantelvertrags
	BERATUNG

Abklärungskolposkopie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	43
abrechnende Ärzte	42
beschiedene Anträge	11
- davon Genehmigungen (§ 8 Abs. 3)	11
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren, § 8 Abs. 4)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Frequenzregelung § 7 Abs. 1 Nr. 1	
Ärzte, die den jährlichen Nachweis von 100 Abklärungskolposkopien (davon mind. 30 histologisch gesicherte Fälle) fristgerecht erbracht haben	32
Ärzte, die den jährlichen Nachweis von 100 Abklärungskolposkopien (davon mind. 30 histologisch gesicherte Fälle) erst im Folgejahr, in der Nachfrist von 12 Monaten erbracht haben	0
Teilnahme an Fallkonferenzen bzw. Fortbildungen § 7 Abs. 1, Nr. 2	
Ärzte, die die Nachweise zur Teilnahme an Fallkonferenzen (jährlich) bzw. Fortbildungen (zweijährlich) fristgerecht vorgelegt haben	31
Ärzte, die die Nachweise zur Teilnahme an Fallkonferenzen (jährlich) bzw. Fortbildungen (zweijährlich) in der Nachfrist von 12 Monaten vorgelegt haben	1
Widerrufe	
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen (§ 7 Abs. 3)	0
- darunter wegen Unterschreitung der Mindestfallzahl gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1	0
- darunter wegen fehlender Nachweise von Teilnahmen an Fallkonferenzen bzw.	
Fortbildungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2	0
Genehmigte Gerätesysteme	
im Berichtsjahr genehmigte Gerätesysteme	11
- davon analog	1
- davon digital	3
- davon Kombisysteme	7

## 3.2 Akupunktur

Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.01.2007, zuletzt geändert zum: 01.01.2016

,	AKKREDITIERUNG		
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und		
,	apparativen Voraussetzungen		
	EINGANGSPRÜFUNG		
	KOLLOQUIUM		
ا ا	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber		
√	gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen		
	Befähigung		
	FREQUENZREGELUNG		
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG		
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE		
-1	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG		
√	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung		
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
1	mindestens viermalige Teilnahme an Fallkonferenzen beziehungsweise an Qualitätszirkeln zum		
,	Thema chronische Schmerzen		
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION		
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG		
√	jährliche Prüfung von fünf Prozent der abrechnenden Ärzte und Ärztinnen; zwölf Fälle und bis zu		
l v	18 Ausnahmefälle hinsichtlich Dokumentation des Therapieplans sowie der Eingangs- und		
	Verlaufserhebung		
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
√	jährliche statistische Auswertung und Ergebnisanalyse; Kriterien werden durch die Partner des		
	Bundesmantelvertrags festgelegt		
V	BERATUNG		
	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung		

Akupunktur		
Genehmigungen		
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	231	
beschiedene Anträge	6	
- davon Genehmigungen	5	
- davon Ablehnungen	1	
Kolloquien gemäß § 7 Abs. 5	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	0	
Praxisbegehungen gemäß § 7 Abs. 4	0	
- davon ohne Mängel	0	
- davon mit Mängeln	0	
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0	
- aus sonstigen Gründen	0	
- wegen Mängeln in der Dokumentationsprüfung gemäß § 6 Abs. 6	0	
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	10	

Dokumentationsprüfungen § 6	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte)	
abrechnende Ärzte	183
Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2, bei denen ausschließlich normale Fälle geprüft wurde	en - Ärzte
Anzahl insgesamt geprüfter Ärzte gemäß § 6 Abs. 2	11
- davon bestanden	11
- davon nicht bestanden	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 6 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquien gemäß § 6 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2, bei denen normale Fälleund Ausnahmefälle geprüft v	wurden - Ärzte
Anzahl insgesamt geprüfter Ärzte gemäß § 6 Abs. 2	5
- davon bestanden	5
- davon nicht bestanden	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 6 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquien gemäß § 6 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
geprüfte Dokumentationen - normale Fälle	104
unvollständige oder nicht nachvollziehbare Dokumentationen	8
- davon unvollständig i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5	8
- davon nicht nachvollziehbar	0
- davon nicht vollständig i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 <u>und</u> nicht nachvollziehbar	0
geprüfte Dokumentationen - Ausnahmefälle	25
unvollständige oder nicht nachvollziehbare Dokumentationen	5
- davon unvollständig i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5	5
- davon nicht nachvollziehbar begründet	0
- davon nicht vollständig i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 <u>und</u> nicht nachvollziehbar	
begründet	0
Fortbildungsverpflichtung § 5 Abs. 2	
Ärzte, die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 Abs. 2 vorgelegt	
haben	214

## 3.3 Ambulantes Operieren

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zum ambulanten Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.12.2011

	AKKREDITIERUNG
	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu organisatorischen,
,	baulichen, apparate-technischen und hygienischen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
,	an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
√	für Leistungsbereiche Koloskopie und invasive Kardiologie analog Vereinbarungen nach § 135
·	Abs. 2 SGB V; weitere Regelungen möglich
,	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	wenn Operateur oder Operateurin und behandelnder / nachbehandelnder Arzt oder Ärztin nicht
	identisch sind, muss eine Kooperation erfolgen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
اما	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
V	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Ambulantes Operieren	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	1129
beschiedene Anträge	89
- davon Genehmigungen	89
- davon Ablehnungen	0
Praxisbegehungen gemäß § 7 Abs. 4	1
- davon ohne Beanstandungen	1
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	85

#### 3.4 Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 1: Ambulante Durchführung der Apheresen als extrakorporales Hämotherapieverfahren, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 01.01.1991, zuletzt geändert zum: 06.03.2015

٦/	AKKREDITIERUNG		
٧	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin		
	EINGANGSPRÜFUNG		
, KOLLOQUIUM			
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel		
,	an der fachlichen Befähigung		
	FREQUENZREGELUNG		
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG		
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE		
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG		
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION		
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG		
√	Indikationsstellung für jeden Einzelfall zu dokumentieren und durch den Arzt oder die Ärztin		
,	pseudonymisiert zur Prüfung an beratende Kommission der KV		
اما	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
V	ergänzende ärztliche Beurteilung		
	BERATUNG		

Apheresen	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	56
beschiedene Anträge	6
- davon Genehmigungen	6
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	2

#### 3.5 Arthroskopie

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen (Arthroskopie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.1994, zuletzt geändert (rein redaktionelle Änderungen) zum: 01.01.2015

Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie), Rechtsgrundlage § 135b i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 01.01.2020 (Neufassung)

,	AKKREDITIERUNG	
٧	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und	
	apparativen Voraussetzungen	
	EINGANGSPRÜFUNG	
	KOLLOQUIUM	
ا ا	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber	
1	gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen	
	Befähigung	
FREQUENZREGELUNG		
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG	
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE	
,	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG	
√	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten	
,	Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung	
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL	
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION	
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG	
√	Stichprobenprüfungen nach der Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer	
,	Operationen	
V	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	
V	jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfung an G-BA	
\ \	BERATUNG	
V	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung	

Arthroskopie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	129
beschiedene Anträge	12
- davon Genehmigungen	10
- davon Ablehnungen	2
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	9

Stichprobenprüfungen § 135b Abs. 2 SGB V	
Prüfumfang	
abrechnende Ärzte*	75
geprüfte Ärzte	3
- davon Routineprüfung gemäß § 5 Abs. 1	2
- davon anlassbezogene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 QBA-RL	
(erstmaliger Erhalt der Genehmigung)	1
- davon anlassbezogene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2	
(d.h. ausgenommen § 7 QBA-RL)	0
Begründungen zum Prüfumfang, sonstige Kommentare	
Prüfergebnisse	
Ergebnisse Routineprüfungen gemäß § 5 Abs. 1	
- keine Beanstandungen	2
- geringe Beanstandungen	0
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	ok
Ergebnisse anlassbezogene Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 QBA-RL (erstmaliger Erhalt der Genehmigung)	
- keine Beanstandungen	1
- geringe Beanstandungen	0
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	ok
Ergebnisse anlassbezogene Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2	
- keine Beanstandungen	0
- geringe Beanstandungen	0
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	ok
Maßnahmen	
Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln	
erteilt wurde gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch eingeladen / aufgefordert wurden gemäß § 10	
Abs. 1 S. 2 Nr.2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, bei denen eine Nichtvergütung oder Rückforderung bereits geleisteter	
Vergütungen erfolgte (auch: veranlasst wurde) gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 3 i.	
V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4, § 7 Abs. 4 Satz 1 sowie § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 b und Nr. 4 b	0
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	0
Kolloquien gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 d und Nr. 4 d	0
Genehmigungswiderrufe gemäß § 7 Abs. 3 S. 4, § 7 Abs. 4 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 f,	_
§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 8 sowie § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 S. 1	0
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	0

# 3.6 Balneophototherapie

**Qualitätssicherungsvereinbarung zur Balneophototherapie,** Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2010. zuletzt geändert zum: 01.10.2020

	AVVDEDITIEDUNG
,	AKKREDITIERUNG
1	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
	apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
,	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an
	der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
1.1	zum Nachweis der regelmäßigen Wartung der Bestrahlungsgeräte und der Bestrahlungsstärke der
1	Leuchtmittel jährliche Stichprobenprüfungen im Umfang von mindestens 20 Prozent der Ärzte und
	Ärztinnen mit Genehmigung
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
l v	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
.1	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	Dokumentationsprüfung auf Verlangen der KV
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
'	Bundesmantelvertrags
	BERATUNG
<b>√</b>	Bundesmantelvertrags

Balneophototherapie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	31
abrechnende Ärzte	28
beschiedene Anträge	2
- davon Genehmigungen	2
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 5	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	3
Wartungsnachweise § 8	
geprüfte Ärzte gemäß § 8 Abs. 2 mit Genehmigung*	6
- davon Nachweise erbracht**	6
- davon Nachweise innerhalb 3 Monaten nicht erbracht	0
nochmalige Aufforderungen gemäß § 8 Abs. 3	0
- davon Nachweise erbracht	0
- davon Nachweise innerhalb eines Monats nicht erbracht	0

#### 3.7 Blutreinigungsverfahren / Dialyse

Vereinbarung zur Ausführung und Abrechnung von Blutreinigungsverfahren (Qualitätssicherungsvereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.1997, zuletzt geändert zum: 01.04.2014

**Versorgung chronisch niereninsuffizienter Patienten,** Rechtsgrundlage: Anlage 9.1 BMV, Gültigkeit: seit 01.07.2009, zuletzt geändert zum: 01.07.2020

Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL), Rechtsgrundlage: § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr.13 i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, Gültigkeit seit: 01.01.2019, zuletzt hierzu geändert zum: 01.01.2022

,	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
,	apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
1	obligat, außer Ärztinnen und Ärzten der Fachbereiche Nephrologie und gegebenenfalls
√	Kinderheilkunde; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei
	begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	in der Zentrumsdialyse wird durch Vergabe von Versorgungsaufträgen sichergestellt, dass
	bestimmte Arzt / Patientenschlüssel gewährleistet sind (Patienten und Patientinnen ab dem
1	vollendeten 18. Lebensjahr): bei mehr als 30 Patienten und Patientinnen mindestens ein zweiter
√	Arzt oder einer zweiten Ärztin, der die fachlichen Befähigungen nach § 4 erfüllt; bei mehr als 100
	Patientinnen und Patienten je weiteren 50 Patienten und Patientinnen zusätzlich ein weiterer Arzt
	oder eine weitere Ärztin, welcher oder welche ab der dritten Arztstelle auch ein Facharzt oder eine
	Fachärztin für Innere Medizin sein kann, auch ohne Schwerpunktbezeichnung Nephrologie
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
1	bei Dialyse von Erwachsenen ist Kooperation mit einem Transplantationszentrum nachzuweisen,
V	bei Dialyse von Kindern ist die pädiatrische und psychosoziale Betreuung und die Kooperation mit
	einem Transplantationszentrum für Kinder nachzuweisen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
1	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Blutreinigungsverfahren / Dialyse	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	67
beschiedene Anträge	6
- davon Genehmigungen	6
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	

# 3.8 Botoxbehandlung bei bestimmten Blasenfunktionsstörungen

Rechtsgrundlage: EBM GOP 08312, 08313 bzw. 26316, 26317, Gültigkeit seit: 01.01.2018

	AKKREDITIERUNG
1 1	Niedergelassene, angestellte und ermächtigte Fachärzte und Fachärztinnen für Gynäkologie und
	Urologie
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
1	Nachweis der jährlichen Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten
ν .	Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens
	acht Fortbildungspunkten
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Botoxbehandlung	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	33
beschiedene Anträge	2
- davon Genehmigungen	2
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	
Fortbildungsverpflichtung	
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung (zweijährlich) vorgelegt	
haben	29

DMP	
Diabetes mellitus Typ 1	
Vertragsdaten	
Vertrag (Verträge) der KV (mit Landesverbänden)	AOK, BKK, IKK, Knappschaft, vdek
Ärzte	
Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2022	86
-darunter Teilnahme als diabetologisch qualifizierter Arzt	60
-darunter Teilnahme als diabetologisch qualifizierter Pädiater	8
-darunter Teilnahme als koordinierender Hausarzt (in Kooperation mit diabetologisch qualifiziertem Arzt)	18
Diabetes mellitus Typ 2	
Vertragsdaten	
Vertrag (Verträge) der KV (mit Landesverbänden)	AOK, BKK, IKK, Knappschaft, vdek
Ärzte	
Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2022	1917
-darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1857
-darunter Teilnahme als diabetologisch qualifizierter Facharzt bzw. diabetologische Schwerpunktpraxis	60
Brustkrebs	
Vertragsdaten	
No trace (Mark "See) de la Marke (Architectura de Carlos	AOK, BKK, IKK, Knappschaft,
Vertrag (Verträge) der KV (mit Landesverbänden)	vdek
Ärzte	225
Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2022 -darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	325
-darunter reimanme als koordinierender Arzt	325
Koronare Herzkrankheit	
Vertragsdaten	AOK, BKK, IKK,
Vertrag (Verträge) der KV (mit Landesverbänden)	Knappschaft,
Ärzte	Tack
Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2022	1907
-darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1821
-darunter Teilnahme als kardiologisch qualifizierter Facharzt	85
-darunter Teilnahme als kardiologisch qualifizierter Facharzt mit Berechtigung	
"Invasive Kardiologie" (diagnostisch oder therapeutisch)	1

Asthma bronchiale / Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)	
(bei differenziert abgeschlossenen Verträgen bitte diese einzeln benennen)	
Vertragsdaten	
Vertrag (Verträge) der KV (mit Landesverbänden)	0
Ärzte	
Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2022	0
-darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	0
-darunter Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt (auch Kinderarzt mit Zusatzweiterbildung)	0
Asthma bronchiale	
Vertragsdaten	
Vertrag (Verträge) der KV (mit Landesverbänden)	AOK, BKK, IKK, Knappschaft, vdek
Ärzte	
Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2022	1851
-darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1766
-darunter Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt (auch Kinderarzt mit Zusatzweiterbildung)	81
Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)	
Vertragsdaten	
Vertrag (Verträge) der KV (mit Landesverbänden)	AOK, BKK, IKK, Knappschaft, vdek
Ärzte	
Ärzte mit Genehmigung zur Teilnahme am Programm, Stand 31.12.2022	1714
-darunter Teilnahme als koordinierender Arzt	1659
-darunter Teilnahme als pneumologisch qualifizierter Facharzt (auch Kinderarzt mit Zusatzweiterbildung)	55

#### 3.10 Spezialisierte geriatrische Diagnostik

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur spezialisierten geriatrischen Diagnostik (Qualitätssicherungsvereinbarung Spezialisierte geriatrische Diagnostik), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2016

	AKKREDITIERUNG
1	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und
<b>'</b>	apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
$  \sqrt{ }$	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an
'	der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	patientenorientierte Vorabklärung mit dem überweisenden Vertragsarzt oder der Vertragsärztin ohne
1	Patientenkontakt; Bereitstellung eines schriftlichen Behandlungsplans für den überweisenden Arzt
Y	oder die Ärztin; Gewährleistung der multidisziplinären Zusammenarbeit mit den Fachbereichen
	Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie mit nachgewiesenen Fortbildungen im Bereich
	Geriatrie; Fallbesprechungen mit den eingebundenen Berufsgruppen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
١,	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
1/	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und im Rahmen der
	Überprüfungsverfahren
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
1	zweimal jährlich multidisziplinäre Qualitätszirkel; regelmäßige Schulung der Praxismitarbeiter;
Y	zweijährlich 48 Fortbildungspunkte im Bereich Geriatrie (altersassoziierte Krankheiten, Syndrome
	und Versorgungsformen)
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
1	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
V	Evaluation auf Basis von Routinedaten
	BERATUNG

Spezialisierte geriatrische Diagnostik	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022 (nicht in GIA)	20
Institutsambulanzen mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	1
Ärzte, die ohne persönliche Genehmigung in Institutsambulanzen tätig sind, Stand	
31.12.2022	1
im Berichtsjahr erteilte Genehmigungen erteilt für ermächtigte GIA	0

#### 3.11 Histopathologie Hautkrebs-Screening

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur histopathologischen Untersuchung im Rahmen des Hautkrebs-Screenings (Qualitätssicherungsvereinbarung Histopathologie Hautkrebs-Screening), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2009

Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie / KFE-RL), Abschnitt D Nr. II, Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V, Gültigkeit: mit Änderungen zum 01.07.2008, zuletzt hierzu geändert zum: 01.01.2019

٠,	AKKREDITIERUNG
1 1	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und
,	apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
1 .1	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber
√	gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen
	Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
√	jährliche Befundung von 1.000 dermatohistologischen Präparaten
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	bei nicht eindeutiger Diagnose wird eine zweite Meinung bei einem qualifizierten Arzt oder einer
l v	qualifizierten Ärztin eingeholt; zweite Meinung und Konsens werden dokumentiert; standardisierter
	Befundbericht an den Einsendenden
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
1	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	jährliche Prüfung von mindestens vier Prozent der Ärzte und Ärztinnen mit Genehmigung zu zehn
	im Rahmen des Hautkrebs-Screenings befundeten histopathologischen Präparaten
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche statistische Auswertung und Ergebnisanalyse nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie
,	des G-BA
	BERATUNG
1	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Histopathologie im Hautkrebs-Screening	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	11
beschiedene Anträge	0
neu	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 5 Abs. 5	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 8 Abs. 6	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 9 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0

Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 5	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen Nichterreichen der Mindestzahl von	
1.000 Befundungen dermatohistologischer Präparate	0
- davon wegen Mängeln in der Dokumentationsprüfung gemäß § 8 Abs. 5	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Frequenzregelung § 5 Abs. 1 und 2	
Nachweis der fachlichen Befähigung (mindestens 1.000 Befundungen	
dermatohistologischer Präparate aus Screening oder Kuration innerhalb der	
vertragsärztlichen Versorgung)	
< 1.000 *	4
≥ 1.000 *	7
Ärzte, die durch Nachweis von außerhalb des vertragsärztlichen Bereichs erbrachten	
Leistungen die Mindestfrequenz von 1.000 erreicht haben	4
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: <1.000	0
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 1.000	4
Dokumentationsprüfungen § 8	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte)	
geprüfte Ärzte gemäß § 8 Abs. 2	2
- davon bestanden	2
- davon nicht bestanden	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 5 a	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquium gemäß § 8 Abs. 5 b	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
geprüfte Dokumentationen und zugehörige histopathologische Präparate	20
- davon vollständig und nachvollziehbar **	20
- davon vollständig aber nicht nachvollziehbar **	0
- davon nicht vollständig aber nachvollziehbar **	0
- davon nicht vollständig aber nachvollziehbar ** - davon weder vollständig noch nachvollziehbar **	0

## 3.12 HIV-Infektionen / Aids-Erkrankungen

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur spezialisierten Versorgung von Patienten mit HIV-Infektionen / Aids-Erkrankungen (Qualitätssicherungsvereinbarung HIV / Aids), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2009

	AKKREDITIERUNG
1	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
	apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber
1	gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen
	Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
1	jährlich durchschnittlich 25 Fälle pro Quartal; unter Berücksichtigung regionaler
	Versorgungsdefizite kann die Mindestanzahl unterschritten werden
	KOODEDATION / FALL KONEEDENZ / DODDEL REFLINDLING
1	regelmäßige Teilnahme an Fallkonferenzen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	Nachweis von jährlich 30 Fortbildungspunkten im Themenkomplex HIV-Infektion und Aids-
1	Erkrankung, die Hälfte davon mittels interaktiven Austauschs, zum Beispiel Qualitätszirkeln;
	regelmäßige Schulungen des Praxispersonals
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
1	jährliche Prüfung der Dokumentationen für ein Quartal von je zehn abgerechneten Fällen aus
	einem Kalenderjahr von mindestens zehn Prozent der Ärztinnen und Ärzte mit Genehmigung
	, RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
1	
	Bundesmantelvertrags
	/ BERATUNG
1	bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

HIV / Aids-Erkrankungen	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	1
beschiedene Anträge	0
neu	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 8 Abs. 4	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 10 Abs. 5	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 11 Abs. 4	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquien gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 2	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0

Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- darunter wegen Mängeln in der Dokumentationsprüfung gemäß § 8 Abs. 3 *	0
- darunter wegen mangelnder Fortbildung gemäß § 10 Abs. 4 *	0
- darunter wegen Unterschreitung Mindestfallzahl gemäß § 10 Abs. 4 *	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Frequenzregelung § 10 Abs. 1 Nr. 1	
Ärzte mit jährlich durchschnittlich betreuten HIV-/Aids-Patienten innerhalb der	
vertragsärztlichen Versorgung pro Quartal in Höhe von:	
< 25 **	0
≥ 25	1
Ärzte, die durch Nachweis betreuter Patienten <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs die Mindestfrequenz von 25 erreichen	0
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 25	0
- davon Ärzte, die (mit Genehmigung der KV) auf Grund regionaler	0
Besonderheiten weniger Patienten betreuen bzw. Kinder- und Jugendärzte, die	
von der Frequenzregelung ausgenommen sind	0
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 25	1
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	_
Fortbildung § 10 Abs. 1 Nr. 2	
Ärzte mit ausreichend nachgewiesener Fortbildung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2	1
Ärzte mit ausreichend nachgewiesener Fortbildung in der Nachfrist von 12	
Monaten (§ 10 Abs. 4) ***	0
Dokumentationsprüfungen § 8	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte)	
geprüfte Ärzte gemäß § 8 Abs. 2 ****	0
Aufforderung zur Stellungnahme gemäß § 8 Abs. 3	0
- davon Begründung ausreichend	0
- davon Begründung nicht ausreichend oder keine Stellungnahme abgegeben	0
Kolloquium gemäß § 8 Abs. 3	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden - Auflage	0
- davon nicht bestanden - Widerruf	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
geprüfte Dokumentationen	0
- davon vollständig und keine Beanstandungen der Behandlungsqualität	0
- davon vollständig aber Beanstandungen der Behandlungsqualität	0
- davon nicht vollständig, keine Beanstandungen der Behandlungsqualität	0
- davon nicht vollständig und Beanstandungen der Behandlungsqualität	0
Bei Beanstandungen der Behandlungsqualität:	
darunter nicht leitliniengerechte antiretrovirale Medikation (Anlage 1, Punkt 10)	0
darunter mangelnde Prophylaxemaßnahmen (Anlage 1, Punkt 8)	-
destintes managinale Coroninational action (Automa 4, Divisit O)	0
darunter mangelnde Screeningveranlassung (Anlage 1, Punkt 9)	_
	0

## 3.13 Hörgeräteversorgung

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Hörgeräteversorgung (Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2012, zuletzt geändert zum: 01.04.2019

	AKKREDITIERUNG
	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
,	apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
,	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
·	an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
√	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
٧	strukturierter regelmäßiger Austausch beteiligter Berufsgruppen zur Versorgungsoptimierung
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
√	Nachweis der mindestens einmal jährlich durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend
<b>Y</b>	der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) durchgeführten messtechnischen
	Kontrolle der eingesetzten Untersuchungsgeräte und Instrumentarien gemäß § 11 MPBetreibV
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
,	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen
1	sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen
	Befunde durch die Erlangung von sieben Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von zwei
	Jahren; regelmäßige Schulungen des Praxispersonals zur Audiologie und ihrer Grundlagen
1	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
√	behandlungsfallbezogene Dokumentation von Qualitätsparametern und elektronische Übermittlung
	an die KV beziehungsweise eine von ihr beauftragte Stelle
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
<b>"</b>	Dokumentationsprüfungen nach dem Zufallsprinzip auf Verlangen der KVen
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	jährliche Benchmarkberichte zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an
,	Qualitätssicherungskommission der KV und Partner des Bundesmantelvertrags; Quartalsberichte
	an den Arzt oder der Ärztin
	BERATUNG

Hörgeräteversorgung	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	136
beschiedene Anträge	6
- davon Genehmigungen	6
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 9 Abs. 5	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen wiederholt fehlenden Nachweises der messtechnischen Kontrollen	
	0
- davon wegen wiederholt fehlenden Nachweises der Fortbildungsverpflichtung	
	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	5
Messtechnische Kontrollen § 8 Abs. 1, Nr. 1	
Ärzte, die den Nachweis der messtechnischen Kontolle (jährlich durchzuführen)	
erbracht haben	136
Ärzte, die den Nachweis erst im Folgejahr, in der Nachfrist von 12 Monaten erbracht	
haben	0
Ärzte, die den <u>Nachweis in der Nachfrist von 12 Monaten erneut nicht erbracht</u> haben	
	0
Fortbildungsverpflichtung § 8 Abs. 1, Nr. 2	
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung (zweijährlich) vorgelegt haben	85
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung in der Nachfrist von 12 Monaten vorgelegt haben	0
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung in der Nachfrist von 12 Monaten erneut nicht vorgelegt haben	0

## 3.14 Hörgeräteversorgung – Kinder

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern (Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2012, zuletzt geändert zum: 01.04.2019

١,	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
	apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
١,	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
,	an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
V	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
V	strukturierter regelmäßiger Austausch beteiligter Berufsgruppen zur Versorgungsoptimierung
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
√	Nachweis der mindestens einmal jährlich durch einen zugelassenen Wartungsdienst entsprechend
\ \ \	der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) durchgeführten messtechnischen
	Kontrolle der eingesetzten Untersuchungsgeräte und Instrumentarien gemäß § 11 MPBetreibV
√	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
V	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen
√	insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug
\ \ \	auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von sieben Fortbildungspunkten regelmäßig
	innerhalb von zwei Jahren; regelmäßige Schulungen des Praxispersonals zur Audiologie und ihrer
	Grundlagen
,	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
√	behandlungsfallbezogene Dokumentation von Qualitätsparametern und elektronische Übermittlung
	an die KV beziehungsweise eine von ihr beauftragte Stelle
√	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
V	Dokumentationsprüfungen nach dem Zufallsprinzip auf Verlangen der KVen
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Benchmarkberichte zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an
Y	Qualitätssicherungskommission der KV und Partner des Bundesmantelvertrags; Quartalsberichte
	an die Ärztin oder den Arzt
	BERATUNG

Hörgeräteversorgung-Kinder	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	12
beschiedene Anträge	3
- davon Genehmigungen	3
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 9 Abs. 5	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen wiederholt fehlenden Nachweises der messtechnische Kontrollen	
	0
- davon wegen wiederholt fehlenden Nachweises der Fortbildungsverpflichtung	
	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Messtechnische Kontrollen § 8 Abs. 1, Nr. 1	
Ärzte, die den Nachweis der messtechnischen Kontolle (jährlich durchzuführen)	
erbracht haben	12
Ärzte, die den Nachweis erst im Folgejahr, in der Nachfrist von 12 Monaten	
erbracht haben	0
Ärzte, die den Nachweis in der Nachfrist von 12 Monaten erneut nicht erbracht	
haben	0
Fortbildungsverpflichtung § 8 Abs. 1, Nr. 2	
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung (zweijährlich) vorgelegt	
haben	3
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung in der Nachfrist von 12	
Monaten vorgelegt haben	0
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung in der Nachfrist von 12	
Monaten erneut nicht vorgelegt haben	0

## 3.15 Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom (Qualitätssicherungsvereinbarung HBO bei DFS), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2019

_	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen,
1	apparativen und organisatorischen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
1	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
Y	an der fachlichen Befähigung; bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung, welche in
	einem Stellungnahmeverfahren nicht ausreichend begründet werden konnten
	FREQUENZREGELUNG
١,	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	Vorgaben zur personellen Mindestbesetzung; gegebenenfalls Nachweis mindestens eines
	Kooperationsvertrags mit einem Druckkammerzentrum gemäß Abschnitt 30.2.2 Nr. 4 EBM
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
√	jährlicher Nachweis der Druckkammertauglichkeit mindestens eines Arztes oder einer Ärztin und
\ \ \	einer anderen Person der Druckkammerbesetzung; Nachweise der Kontrollen gemäß der
	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sind der KV auf Verlangen vorzulegen
√	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
V V	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
√	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	Dokumentationsprüfungen nach dem Zufallsprinzip auf Verlangen der KV
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√ √	Evaluation durch das Institut des Bewertungsausschusses; jährliche Auswertung der
	Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des Bundesmantelvertrags
1	BERATUNG
	Bei Auffälligkeiten in der Dokumentationsprüfung

Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung Stand 31.12.2022	0
abrechnende Ärzte (GOP 30216 und 30218)	0
beschiedene Anträge	0
- davon Genehmigungen	0
davon erstmals erteilte Genehmigungen	0
davon erneut erteilte Genehmigungen nach § 6 Abs. 5	0
davon erneut erteilte Genehmigungen nach § 8 Abs. 4	0
- davon Ablehnungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Jährliche Nachweispflicht gemäß § 6 Abs. 5	
Anzahl von im Berichtsjahr wegen auch in der Nachfrist von 6 Wochen nicht	
erfüllter Nachweispflicht	0
unter Auflagen gestellter Genehmigungen	0
ausgesetzter Genehmigungen	0
widerrufener Genehmigungen	0
Dokumentationsprüfungen § 8 (fakultativ)	
überprüfte Ärzte	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
insgesamt geprüfte Dokumentationen	0
- davon Dokumentationen ohne Beanstandungen	0
- davon Dokumentationen mit Beanstandungen	0
zur Vollständigkeit § 7 Abs. 1	0
zur Nachvollziehbarkeit § 7 Abs. 1 c	0
zur Nachvollziehbarkeit § 7 Abs. 1 d	0
zur Nachvollziehbarkeit § 7 Abs. 1 f	0
zur Vollständigkeit § 7 Abs. 2	0
Maßnahmen nach § 8 Abs. 4	
durchgeführte Beratungen nach § 8 Abs. 3	0
durchgeführte Kolloquien nach § 8 Abs. 4	0
Widerrufe bei nicht bestandenem Kolloquium nach § 8 Abs. 4	0

## 3.16 Interventionelle Radiologie

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur interventionellen Radiologie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur interventionellen Radiologie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2006, zuletzt geändert zum: 01.10.2010

Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben  EINGANGSPRÜFUNG  KOLLOQUIUM  bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung  FREQUENZREGELUNG  jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe  KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG  bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen  REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG  Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung  FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  V EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG  KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		AKKREDITIERUNG
apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben  EINGANGSPRÜFUNG  KOLLOQUIUM  bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung  FREQUENZREGELUNG  jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe  KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG  bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen  REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG  Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung  FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  V EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG  KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
EINGANGSPRÜFUNG  KOLLOQUIUM  bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung  FREQUENZREGELUNG  jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe  KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG  bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen  REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG  Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung  FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  ■ EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG  KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	'	
bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung  FREQUENZREGELUNG  jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe  KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG  bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen  REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG  Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung  FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  SINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG  KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
an der fachlichen Befähigung  FREQUENZREGELUNG  jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe  KOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG  bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen  REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG  Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung  FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  ■ EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG  KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		KOLLOQUIUM
<ul> <li>√ jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe</li> <li>✓ KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG</li> <li>✓ bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen</li> <li>REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE</li> <li>✓ PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG</li> <li>Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung</li> <li>FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL</li> <li>ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION</li> <li>✓ EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG</li> <li>KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern</li> <li>RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION</li> </ul>	√	
Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe  KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen  REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung  FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		FREQUENZREGELUNG
KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG	√	jährlich 100 diagnostische arterielle Gefäßdarstellungen; bei Genehmigung zu therapeutischen
<ul> <li>√ bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen</li> <li>REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE</li> <li>✓ PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG         Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung         FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL         ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION         KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern         RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION     </li> </ul>	1	Eingriffen, davon mindestens 50 therapeutische Eingriffe
Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE  PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung  FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	1	bei therapeutischen Eingriffen am Gefäßsystem müssen Vereinbarungen mit einer stationären
PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  ▼ EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	,	Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen
Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  FINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  V EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG  KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION  FINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG  KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern  RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	\ \ \	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
FINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern     RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	V	KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) anfordern
BERATUNG		RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
B210110110		BERATUNG

Diagnostische Katheterangiographien	
Genehmigungen § 3 Abs. 1	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	7
beschieden Anträge	(
neu	(
- davon Genehmigungen	(
- davon Ablehnungen	(
erneut gemäß § 7 Abs. 6	(
- davon Genehmigungen	(
- davon Ablehnungen	(
Kolloquien (Antragsverfahren)	(
- davon bestanden	(
- davon nicht bestanden	(
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 4	(
- davon ohne Mängel	(
- davon mit Mängeln	(
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	(
- davon wegen Nichterreichen der Mindestzahl von 100 diagnostischen	
Katheterangiographien	
- aus sonstigen Gründen	(
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	(
Frequenzregelung	
Nachweis der fachlichen Befähigung (mindestens 100 diagnostische arterielle (	Gefäßdarstellungen
innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung) Ärzte mitabgerechneten diagnostischen arteriellen Gefäßdarstellungen	

< 100 *	1
≥ 100	4
Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter Leistungen die Mindestfrequenz von 100 erreicht haben	1
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 100	C
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 100	5
Diagnostische Katheterangiographien und kathetergestützte	
therapeutische Eingriffe	
Genehmigungen § 3 Abs. 2	T.
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	7
beschiedene Anträge	(
neu	(
- davon Genehmigungen	C
- davon Ablehnungen	C
erneut gemäß § 7 Abs. 7	C
- davon Genehmigungen	C
- davon Ablehnungen	C
Kolloquien (Antragsverfahren)	C
- davon bestanden	C
- davon nicht bestanden	С
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 4	С
- davon ohne Mängel	C
- davon mit Mängeln	C
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	С
- davon wegen Nichterreichen der Mindestzahl von 100 arteriellen	
Gefäßdarstellungen	C
- davon wegen Nichterreichen der Mindestzahl von 50 therapeutischen Eingriffen	C
- davon wegen Nichterreichen beider Mindestzahlen	C
- aus sonstigen Gründen	C
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	C
Frequenzregelung	
Nachweis der fachlichen Befähigung (mindestens 100 diagnostische arterielle Gefäl kathetergestützte therapeutische Eingriffe <u>innerhalb</u> der vertragsärztlichen Versorg	
Ärzte mitabgerechneten diagnostischen arteriellen Gefäßdarstellungen oder katl therapeutischen Eingriffen	netergestützten
< 100 *	1
≥ 100	4
Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter Leistungen die Mindestfrequenz von 100 erreicht haben	1
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 100	(
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 100	-
Nachweise der fachlichen Befähigung (mindestens 50 kathetergestützte therapeuti innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung)	
Anzahl Ärzte mitabgerechneten kathetergestützten therapeutischen Eingriffen	
< 50 *	
≥ 50	2
Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs	(
erbrachter Leistungen die Mindestfrequenz von 50 erreicht haben	
	2
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 50	

## 3.17 Intravitreale Medikamenteneingabe

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur intravitrealen Medikamenteneingabe (Qualitätssicherungsvereinbarung IVM), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2014, zuletzt geändert zum: 01.07.2021

,	AKKREDITIERUNG
1	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zur räumlichen,
	apparativ-technischen und hygienischen Anforderungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
V	an der fachlichen Befähigung; bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung;
	als zusätzliche Anforderung bei einem Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
-1	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
<b>√</b>	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	jährlich mindestens zehn Prozent der abrechnenden Ärzte und Ärztinnen; schriftliche und bildliche
	Dokumentationen zur Indikationsstellung von zehn intravitrealen Medikamenteneingaben jeweils
,	unterschiedlicher Patienten und Patientinnen (befristet auf den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31.
	Dezember 2024)
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
	Bundesmantelvertrags
	BERATUNG

Intravitreale Medikamenteneingabe	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung zur Verordnung, Stand 31.12.2022	103
abrechnende Ärzte	78
beschiedene Anträge	13
- davon Genehmigungen	13
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 8 Abs. 3	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 8 Abs. 2	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	7
Dokumentationsprüfungen § 6 Abs. 2 (Erstüberprüfung)	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte)	
geprüfte Ärzte	8
- davon Anforderungen erfüllt	7
- davon Anforderungen nicht erfüllt	1
Prüfergebnisse bezogen auf Dokumentationen	
geprüfte Dokumentationen	80
darunter Dokumentationen: *	
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 a) nicht erfüllt ist	2
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 b) nicht erfüllt ist	1
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 c) nicht erfüllt ist	0
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 d) nicht erfüllt ist	0
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 e) nicht erfüllt ist	0
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 f) nicht erfüllt ist	0
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 g) nicht erfüllt ist	0
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 h) nicht erfüllt ist	0
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 i) nicht erfüllt ist	0
in denen die Anforderung nach § 6 Abs. 3 j) nicht erfüllt ist	0

# 3.18 Invasive Kardiologie

Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen (Vereinbarung zur invasiven Kardiologie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.1999, zuletzt geändert zum: 01.01.2019

	AVVDEDITIEDLING
1	AKKREDITIERUNG
1 1	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
	apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
,	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
,	an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
√	jährlich 150 Linksherzkatheterisierungen, bei Genehmigung zu therapeutischen
,	Katheterisierungen, davon mindestens 50 therapeutische Katheterisierungen
,	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	bei therapeutischen Katheterinterventionen müssen Vereinbarungen mit einer stationären
,	Einrichtung zur Übernahme der Patientinnen und Patienten bestehen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
1	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	KV kann Dokumentationen zum Nachweis der Fallzahl (Frequenz) sowie zum Nachweis der
,	organisatorischen Vorgaben (Kooperation) anfordern
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
'	Bundesmantelvertrags
	BERATUNG

Invasive Kardiologie	
Diagnostische Katheterisierungen	
Genehmigungen § 7 Abs. 2	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	4
beschiedene Anträge	0
neu	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen Nichterreichen der Mindestzahl von 150 diagnostischen	
Katheterisierungen	0
- davon aus sonstigen Gründen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0

Frequenzregelung	
Nachweise der fachlichen Befähigung (mindestens 150 diagnostische Katheterisierungen	
innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung)	
Ärzte mit abgerechneten diagnostischen Katheterisierungen (EBM Nr. 34291)	
< 150 *	1
≥ 150	2
Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter	
Leistungen die Mindestfrequenz von 150 erreicht haben	0
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 150	1
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 150	2
Diagnostische und therapeutische Katheterisierungen	
Genehmigungen § 7 Abs. 1	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	7
beschiedene Anträge	1
neu	1
- davon Genehmigungen	1
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen Nichterreichen der Mindestzahl von 150 diagnostischen oder	
therapeutischen Katheterisierungen und von 50 therapeutischen Katheterisierungen	
	0
- davon ausschließlich wegen Nichterreichen der Mindestzahl von	
150 diagnostischen oder therapeutischen Katheterisierungen	0
- davon ausschließlich wegen Nichterreichen der Mindestzahl von 50 therapeutischen	
Katheterisierungen	0
- davon aus sonstigen Gründen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Frequenzregelung	
Nachweise der fachlichen Befähigung (mindestens 150 diagnostische oder	
therapeutische Katheterisierungen innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung)	
Ärzte mit insgesamt abgerechneten Katheterisierungen (EBM Nr. 34291 oder 34292)	
< 150 *	3
1 230	
≥ 150	0
	3
≥ 150 Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter	<u>`</u>

Nachweise der fachlichen Befähigung (mindestens 50 therapeutische Katheterisierungen innerhalb des vertragsärztlichen Bereichs)	
Ärzte mitabgerechneten therapeutischen Katheterisierungen (EBM Nr. 34292)	
< 50 *	5
≥ 50	1
Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter	
Leistungen die Mindestfrequenz von 50 erreicht haben	1
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 50	4
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 50	2

#### 3.19 Kapselendoskopie - Dünndarm

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastroinestinaler Blutungen (Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2014

	AKKREDITIERUNG
	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen
,	Voraussetzungen (nachzuweisen zum Beispiel durch Herstellererklärung); organisatorische
	Vorgaben EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
	an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	zur Aufrechterhaltung der Genehmigung zur Auswertung von Dünndarm-Kapselendoskopien:
<b>'</b>	Nachweis der Auswertung von zehn Untersuchungen, gegebenenfalls auch außerhalb der
	vertragsärztlichen Versorgung  KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	110 01 -111 11011, 111110111 -11-11-, 1 011 -11-0110
1 1	wenn applizierender und auswertender Arzt oder Ärztin nicht identisch sind, gelten Vorgaben zur
<b>'</b>	Übermittlung von aufgezeichnetem Material sowie Rückmeldung eines definierten
	Auswerteberichts
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
,	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
√	zusammenfassende Jahresstatistik mit detaillierten aggregierten Daten zu sämtlichen
	Interventionen (Erst- und Wiederholungsuntersuchungen), zu führen vom Applizierenden
,	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	Dokumentationsprüfungen auf Verlangen der KVen; gegebenenfalls Stichprobenprüfungen wenn
	sich aus der Jahresstatistik Hinweise auf mögliche Qualitätsdefizite ergeben
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
,	jährliche Benchmarkberichte an teilnehmenden Arzt oder teilnehmende Ärztin,
√	Qualitätssicherungskommission der KV und Partner des Bundesmantelvertrags; jährliche
	Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
	Bundesmantelvertrags
	BERATUNG

Kapselendoskopie - Dünndarm	
Genehmigungen Applizierer	
Ärzte mit Genehmigung Stand 31.12.2022	26
abrechnende Ärzte	22
beschiedene Anträge	2
- davon Genehmigungen	2
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Genehmigungen Auswerter	
Ärzte mit Genehmigung Stand 31.12.2022	26
abrechnende Ärzte	22
beschiedene Anträge	2
- davon Genehmigungen	2
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Dokumentationsprüfungen (fakultativ)	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte) gemäß § 7 Abs. 6 (auf Verlangen der KV)	
geprüfte Ärzte gemäß § 7 Abs. 6	0
- davon Anforderungen erfüllt	0
- davon Anforderungen nicht erfüllt	0
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte) gemäß § 8 Abs. 4 bzw. Anlage 1 Nr. 10.2 (anlässlich der Prüfung der Jahresstatistik)	
geprüfte Ärzte gemäß § 8 Abs. 4	0
- davon Anforderungen erfüllt	0
- davon Anforderungen nicht erfüllt	0
Jahresstatistik gemäß § 8	
elektronisch vorgelegte Jahresstatistiken	19

## 3.20 Koloskopie

Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2002, zuletzt geändert zum: 01.04.2020

Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL), Abschnitt II, Rechtsgrundlage: § 25a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V, Gültigkeit: seit 19.10.2018, zuletzt geändert zum: 26.01.2023

,	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen und
	apparativen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
,	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
	an der fachlichen Befähigung
,	FREQUENZREGELUNG
1	jährlich 200 totale Koloskopien, zehn Polypektomien (außer für Fachärzte und Fachärztinnen der
	Kinder- und Jugendheilkunde und Kinderchirurgie)
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
√	unangemeldete Hygieneprüfung durch anerkanntes Institut pro Kalenderhalbjahr;
	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
,	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
√	Früherkennungskoloskopien sind in elektronischer Form zu dokumentieren und die Datensätze der
	KV zu übermitteln
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√ √	zweijährliche Dokumentationsprüfung aller Ärztinnen und Ärzte zu 20 totalen Koloskopien und zu
l v	fünf Polypektomien; bei Fachärzten der Kinderheilkunde und Kinderchirurgie 20 totale Koloskopien
	sofern erbracht; bei Beanstandungen engere Prüfintervalle
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Auswertung der Ergebnisse der Hygieneprüfung sowie arztbezogene Auswertung der
\ \ \	durchgeführten Polypektomien; Bericht an Partner des Bundesmantelvertrags; separate
	Evaluation der Früherkennungskoloskopien
1	BERATUNG
<b>V</b>	bei Beanstandungen in der Hygieneprüfung, gegebenenfalls am Ort der Leistungserbringung

Koloskopie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung ausschließlich zur kurativen Koloskopie, Stand 31.12.2022	
	8
Ärzte mit Genehmigung zur kurativen und präventiven Koloskopie, Stand 31.12.2022	
	83
beschiedene Anträge (ausschließlich zur kurativen Koloskopie)	0
neu	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 6 Abs. 5	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
beschiedene Anträge (kurative und präventive Koloskopie)	7
neu	7
- davon Genehmigungen	7
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 6 Abs. 5	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 8 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 6 und § 7	0
- davon wegen Überprüfung Hygienequalität gemäß § 7	0
- davon wegen Mängeln gemäß § 6 Abs. 3c-e <u>ausschließlich bei totalen Koloskopien</u>	
	0
- davon ausschließlich wegen Nichterreichen der Mindestzahl von	
200 totalen Koloskopien	0
- davon wegen Mängeln gemäß § 6 Abs. 4b-c <u>ausschließlich bei Polypektomien</u>	0
- davon ausschließlich wegen Nichterreichen der Mindestzahl von 10 Polypektomien	
	0
- davon sowohl wegen Mängeln gemäß § 6 Abs. 3c-e bei totalen Koloskopien als auch	
wegen Mängeln gemäß § 6 Abs. 4 b-c bei Polypektomien	0
- davon wegen Nichterreichen der Mindestzahlen	
von 200 totalen Koloskopien und 10 Polypektomien	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	9
Totale Koloskopie	
Frequenzregelung	
Nachweise der fachlichen Befähigung (mindestens 200 totale Koloskopien <u>innerhalb</u> der vertragsärztlichen Versorgung)	
Ärzte mit abgerechneten totalen Koloskopien (EBM Nr. 01741, 13421)	
< 200 *	13
≥ 200	80

Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter Leistungen die Mindestfrequenz von 200 erreicht haben	13
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 200	
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 200	93
Prüfungen gemäß § 6 Abs. 3a-e	
Trainingen gemais 3 o Albsi ou e	
	19
- davon bestanden	1
- davon nicht bestanden	2
Prüfungen gemäß § 6 Abs. 3f	
- davon bestanden	
- davon nicht bestanden	(
Überprüfungen gemäß § 6 Abs. 3g	(
- davon bestanden	(
- davon nicht bestanden wegen Mängeln nach c-e	
- davon nicht bestanden wegen Nichterreichen der Mindestzahl	
Polypektomien	
Frequenzregelung	
Nachweise der fachlichen Befähigung (mindestens 10 Polypektomien <u>innerhalb</u> der vertragsärztlichen Versorgung)	
Ärzte mit abgerechneten totalen Koloskopien mit Polypektomien (EBM Nrn. 01741 + 01742, 13421 + 13423)	
< 10 *	(
≥ 10	87
Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter Leistungen die Mindestfrequenz von 10 erreicht haben	(
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 10	
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 10	93
Dokumentationsprüfungen	
Prüfungen gemäß § 6 Abs. 4a-c	1
- davon bestanden	10
- davon nicht bestanden	
Prüfungen gemäß § 6 Abs. 4d	
- davon bestanden	
- davon nicht bestanden wegen Mängeln nach b-c	(

Prüfungen zur Hygienequalität	
überprüfte Einrichtungen	72
obligate Prüfungen gemäß § 7 Abs. 3, halbjährlich	144
- davon bestanden	139
- davon nicht bestanden	5
Wiederholungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 8a, innerhalb drei Monaten	
- davon bestanden	5
- davon nicht bestanden	0
erneute Wiederholungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 8c Nr. 1, innerhalb sechs Wochen	
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0

# 3.21 Spezial-Labor

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Erbringung von speziellen Untersuchungen der Laboratoriumsmedizin (Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor) Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2018

√	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Möglichkeit eines Nachweises der fachlichen Befähigung durch ein Kolloquium für definierte Arztgruppen; Erfüllung der einrichtungsbezogenen Anforderungen der RiLi-BÄK	
FINGANGSPRÜFUNG  √ Nachweis eines Systems der internen Qualitätssicherung nach der RiLi-BÄK (entfällt einer gültigen Akkreditierungsurkunde gemäß DIN EN ISO 15189)		
<b>√</b>	KOLLOQUIUM  Kolloquium für definierte Arztgruppen zur Erlangung der Akkreditierung; bei Zweifel an der fachlichen Befähigung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung; wenn bei der Überprüfung der Qualitätssicherung festgestellte Mängel nicht oder nicht vollständig behoben wurden	
	FREQUENZREGELUNG	
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG	
√	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHI regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen nach RiLi-BÄK	
√	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung	
1	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL Regelmäßige Schulung und Fortbildung der Mitarbeitenden	
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION	
1	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährliche Überprüfung der Dokumentationen der internen und externen Qualitätssicherung von 15 Prozent der abrechnenden Ärzte und Ärztinnen; Vorgaben gelten bei Vorlage einer gültigen Akkreditierungsurkunde gemäß DIN EN ISO 15189 als erfüllt	
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	
	BERATUNG	

Spezial-Labor	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	253
abrechnende Ärzte	206
beschiedene Anträge	7
- davon Genehmigungen	7
darunter erstmals erteilte Genehmigungen	7
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren) nach § 3 Abs. 2	3
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	15
Überprüfung der internen und externen Qualitätssicherung nach § 5	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte)	
nach § 5 Abs. 1 überprüfte <u>Ärzte</u>	0
- davon ohne Beanstandungen (ausgenommen Erfüllung nach § 5 Abs. 5)	0
- davon mit Beanstandungen	0
- davon Erfüllung nach § 5 Abs. 5	0
nach § 5 Abs. 3 überprüfte <u>Ärzte</u>	28
- davon ohne Beanstandungen (ausgenommen Erfüllung nach § 5 Abs. 5)	7
- davon mit Beanstandungen	6
- davon Erfüllung nach § 5 Abs. 5	15
Ergebnisse der Prüfungen nach § 5 Abs. 3 (bezogen auf Dokumentationen)	
Mängel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1	0
Mängel nach § 5 Abs. 3 Nr. 5	2
Mängel nach § 5 Abs. 3 Nr. 6	3
Mängel nach § 5 Abs. 3 Nr. 7	0
Kolloquien	
Kolloquien nach § 5 Abs. 6	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen nach § 5 Abs. 6	0

# 3.22 Langzeit-EKG-Untersuchungen

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Langzeit-elektrokardiographischen-Untersuchungen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.1992; zuletzt geändert (rein redaktionelle Änderungen) zum: 01.01.2015

	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen
	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
ام	KOLLOQUIUM
V	bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Langzeit EKG	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung nur zur Aufzeichnung, Stand 31.12.2022	373
Ärzte mit Genehmigung zur Aufzeichnung und Auswertung, Stand	
31.12.2022	704
beschiedene Anträge	81
- davon Genehmigungen	81
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	58

## 3.23 Laserbehandlung beim benignen Prostatasyndrom

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu nicht-medikamentösen, lokalen Verfahren zur Laserbehandlung des benignen Prostatasyndroms (Qualitätssicherungsvereinbarung Laserbehandlung bei bPS) Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2018, zuletzt geändert zum: 01.01.2019

	AKKREDITIERUNG		
√	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu räumlichen und		
,	apparativen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben		
	EINGANGSPRÜFUNG		
	KOLLOQUIUM		
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel		
,	an der fachlichen Befähigung		
	FREQUENZREGELUNG		
KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG			
1	Einrichtungen, die nicht über eine Intensivstation verfügen, haben organisatorisch zu		
V	gewährleisten, dass eine im Bedarfsfall erforderliche intensivmedizinische Behandlung des		
	Patienten oder der Patientin durch Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt		
٠,	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE		
√ √	Protokolle über die sicherheitstechnischen Kontrollen entsprechend § 6 Abs. 3 der MPBetreibV		
	sind gemäß deren Fristen aufzubewahren und der KV auf Verlangen vorzulegen		
,	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG		
√	Praxisbegehungen durch die Qualitätssicherungskommission gegebenenfalls im Rahmen der		
	Genehmigungserteilung		
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
	bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung kann die KV die Genehmigung von der		
<b>'</b>	erfolgreichen Teilnahme an einer Schulung oder einem Kurs (Anforderungen definiert) abhängig		
	machen		
,	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION		
√	zusammenfassende Jahresstatistik mit detaillierten aggregierten Daten zu sämtlichen		
	Interventionen (Erst- und Folgeeingriffe)		
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG		
<b>,</b>	Dokumentationsprüfungen auf Verlangen der KV		
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
	jährliche Benchmarkberichte auf Basis der Angaben in den Jahresstatistiken an teilnehmenden		
'	Arzt und teilnehmende Ärztin, Qualitätssicherungskommission der KV und Partner des		
Bundesmantelvertrags			
	BERATUNG		

Laserbehandlung beim bPS	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	3
abrechnende Ärzte	3
beschiedene Anträge	1
- davon Genehmigungen	1
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Gerätetechnische Angaben § 9 Abs. 1, Nr. 2, Buchst. e)	·
I Holmium-Laser	
Anzahl genehmigter Geräte mit einer Mindest-Maximalleistung vor	1
unter 50 Watt	0
50 bis 64 Watt	0
65 bis 79 Watt	0
80 Watt und mehr	1
II Thulium-Laser	·
Anzahl genehmigter Geräte mit einer Mindest-Maximalleistung vor	1
70 bis 99 Watt	0
100 Watt und mehr	0
III Photoselektive Vaporisation der Prostata	
Anzahl genehmigter Geräte mit einer Mindest-Maximalleistung vor	1
80 Watt (KTP)	1
120 Watt (LBO)	0
180 Watt (LBO)	0
Dokumentationsprüfung § 6 Abs. 2 (fakultativ)	
Ärzte, deren Dokumentationen geprüft wurden	0
- davon mit Beanstandungen	0
- davon ohne Beanstandungen	0
Anlassbezogene Prüfungen nach § 7 Abs. 4 bzw. Anlage 1 Nr. 10.2	
überprüfte <u>Ärzte</u> anlässlich Auffälligkeiten in der Jahresstatistik	0
- davon mit Beanstandungen	0
- davon ohne Beanstandungen	0

## 3.24 Liposuktion bei Lipödem im Stadium III

Qualitätssicherungs-Richtlinie zur Liposuktion bei Lipödem im Stadium III (QS-RL Liposuktion),

Rechtsgrundlage: §136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 07.12.2019, zuletzt geändert zum: 16.09.2020

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zum ambulanten Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V,

Gültigkeit: seit 01.12.2011

	,	AKKREDITIERUNG
	$\checkmark$	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Erfüllung der Vorgaben zu
		organisatorischen und in definierten Fällen räumlichen Voraussetzungen
		EINGANGSPRÜFUNG
		KOLLOQUIUM
ĺ		FREQUENZREGELUNG
ĺ		KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	$\sqrt{}$	Kooperationsvereinbarung mit einer Einrichtung, die eine im Bedarfsfall erforderliche
	,	intensivmedizinische bzw. operative Behandlung der Patientin gewährleitet ist nachzuweisen
ĺ		REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
ĺ		PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
ĺ		FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
I		ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
ĺ		EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	.1	Überprüfung der Erfüllung der Mindestanforderungen durch Stichprobenprüfungen, im
	V	Umfang von vier Prozent der abrechnenden Ärztinnen und Ärzte gemäß der Abschnitte 2
		und 4 der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL).
RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
		Jährliche Berichterstattung der Ergebnisse der Stichprobenprüfungen an den Gemeinsamen
	•	Bundesausschuss
İ		BERATUNG

Liposuktion	
Genehmigungen gemäß § 6 Abs. 3	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	2
beschiedene Anträge	1
- davon Genehmigungen	1
- davon Ablehnungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Stichprobenprüfungen gemäß § 8 Abs. 2	
abrechnende Ärzte	0
geprüfte Ärzte (Routineprüfung)	0
- davon erfolgreich (jede Mindestanforderung erfüllt)	0
- davon nicht erfolgreich (Nichterfüllung von Mindestanforderungen)	0
Routineprüfungen abrechnender Ärzte, in % (Soll-Wert 4%)	0
geprüfte Ärzte (anlassbezogene Prüfung)	0
- davon erfolgreich (jede Mindestanforderung erfüllt)	0
- davon nicht erfolgreich (Nichterfüllung von Mindestanforderungen)	0

#### 3.25 Magnetresonanz- / Kernspintomographie

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.1993, zuletzt geändert (rein redaktionelle Änderungen) zum: 01.01.2015

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 9: Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2006, zuletzt hierzu geändert zum: 23.05.2020

Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie), Rechtsgrundlage: § 135b i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2001, zuletzt geändert zum: 01.01.2020

٠,	AKKREDITIERUNG
1 1	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen
·	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	obligat für definierte Arztgruppen; gegebenenfalls bei wiederholten Beanstandungen in der
√	Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls
V	bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung; bei der Magnetresonanz-Tomographie der
	Mamma: obligates Kolloquium als Genehmigungsvoraussetzung; Kolloquium bei Unterschreiten
	der Mindestfallzahl
<b>√</b>	FREQUENZREGELUNG
7	Magnetresonanz-Tomographie der Mamma: jährlich 50 Fälle
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
اما	erfolgen aufgrund der Ergebnisse der Kernspinuntersuchung der Mamma histologische
√	Abklärungen, ist die Korrelation der Ergebnisse dieser Untersuchung mit der prospektiven
	Diagnostik zu prüfen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
√	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten
,	Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
١	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	Stichprobenprüfung nach der Richtlinie zur Qualitätsbeurteilung für die Kernspintomographie
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
V	jährliche Auswertung der Dokumentationsprüfung an G-BA
	BERATUNG
<b>V</b>	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Allgemeine Kernspintomographie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	121
beschiedene Anträge	
- davon Genehmigungen	17
- davon Ablehnungen	17
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon pestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 6 Abs. 5	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	10
Kernspintomographie der Mamma	10
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	14
beschiedene Anträge	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Frequenzregelung	T
jährliche Nachweise gemäß § 4a Abs. 2	14
- davon mindestens 50 Untersuchungen	12
- davon weniger als 50 Untersuchungen	0
Stichprobenprüfungen § 135b Abs. 2 SGB V	
Prüfumfang	
abrechnende Ärzte	118
geprüfte Ärzte	6
Routineprüfung gemäß § 5 Abs. 1	6
anlassbezogene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2	0
Begründung, falls die Anzahl der einer Routineprüfung gemäß § 5 Abs. 1 unterzogenen	
Ärzte unter der Vorgabe lag (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) oder falls die Anzahl der zwölf zu prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde, sonstige Kommentare	
professional differentiation and anticest worde, so istige kommentare	
Prüfergebnisse	
Ergebnisse Routineprüfungen gemäß § 5 Abs. 1	
- keine Beanstandungen	5
- geringe Beanstandungen	1
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	
riujsumme	6

Ergebnisse anlassbezogene Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2	
- keine Beanstandungen	0
- geringe Beanstandungen	0
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	0
Maßnahmen	
Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, die zu einem <u>Beratungsgespräch</u> eingeladen / aufgefordert wurden gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr.2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, bei denen eine <u>Nichtvergütung oder Rückforderung</u> bereits geleisteter Vergütungen erfolgte ( auch: veranlasst wurde) gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4, § 7 Abs. 4 Satz 1 sowie § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 b und Nr. 4 b	
	0
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	0
Kolloquien gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 d und Nr. 4 d	0
Genehmigungswiderrufe gemäß § 7 Abs. 3 S. 4, § 7 Abs. 4 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 f, §	
10 Abs. 2, § 11 Abs. 8 sowie § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 S. 1	0
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	0

## 3.26 Magnetresonanz-Angiographie

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur MR-Angiographie (Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2007, zuletzt geändert zum: 01.10.2015

Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie), Rechtsgrundlage: § 135b i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2001, zuletzt geändert zum: 01.01.2020

	AKKREDITIERUNG	
	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu apparativen	
٧	Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben	
	EINGANGSPRÜFUNG	
	KOLLOQUIUM	
√	bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber gleichwertiger	
<b>'</b>	Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung	
	FREQUENZREGELUNG	
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG	
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE	
4	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG	
1	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung	
FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION	
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG	
,	jährlich mindestens 20 Prozent der abrechnenden Ärzte und Ärztinnen; Dokumentation zu zwölf	
√	Angiographien und allen (maximal 30) Angiographien der Venen, insbesondere zur	
	Indikationsstellung; gesonderte Darstellung der Ergebnisse aus Dokumentationsprüfungen von	
	Untersuchungen der Hirngefäße	
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	
1	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des	
	Bundesmantelvertrags	
J	BERATUNG	
	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung	

Magnetresonanz-Angiographie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	100
beschiedene Anträge	13
neu	13
- davon Genehmigungen	13
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 7 Abs. 10	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 8 Abs. 4	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 7 Abs. 9	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	10

Dokumentationsprüfungen § 7	
Prüfumfang	
abrechnende Ärzte	93
geprüfte Ärzte gemäß § 7 Abs. 2	21
- davon bestanden	21
- davon nicht bestanden	0
Begründung, falls die Anzahl der einer Stichprobenprüfung unterzogenen Ärzte unter 20 % der abrechnenden Ärzte lag; sonstige Kommentare	
Wiederholungsprüfungen nach drei Monaten gemäß § 7 Abs. 9	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquien gemäß § 7 Abs. 9	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
insgesamt geprüfte Dokumentationen (Anlage 2 Nr. 1, Hirngefäße)	162
darunter Dokumentationen	
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 erfüllt ist *	162
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 erfüllt ist *	162
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 erfüllt ist *	162
- davon Anzahl insgesamt nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7 **	162
	102
- davon insgesamt eingeschränkt nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7 **	0
- davon insgesamt nicht nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7 **	0
insgesamt geprüfte Dokumentationen (Anlage 2 Nr. 2,3,4,6,7)	90
darunter Dokumentationen	
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 erfüllt ist *	90
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 erfüllt ist *	90
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 erfüllt ist *	90
- davon Anzahl insgesamt nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7 **	90
- davon Anzahl insgesamt eingeschränkt nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7 **	0
- davon Anzahl insgesamt nicht nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7	0
**	0
insgesamt geprüfte Dokumentationen (Venen)	4
darunter Dokumentationen	
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 1 erfüllt ist *	4
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 erfüllt ist *	4
- in denen die Anforderung nach § 7 Abs. 6 Nr. 3 erfüllt ist *	4
- davon Anzahl insgesamt nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7 **	4
- davon Anzahl insgesamt eingeschränkt nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß §	
7 Abs. 7 **	0
- davon Anzahl insgesamt nicht nachvollziehbarer Dokumentationen gemäß § 7 Abs. 7	
**	0

# 3.27 Mammographie (kurativ)

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur kurativen Mammographie (Mammographie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.1993 (als Anlage IV der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie), zuletzt geändert zum: 01.01.2023

,	AKKREDITIERUNG	
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen	
	Voraussetzungen; Eingangsprüfung	
√ √	EINGANGSPRÜFUNG	
V	Beurteilung einer Fallsammlung (50 Fälle)	
	KOLLOQUIUM	
,	gegebenenfalls bei dreifach nicht erfolgreicher Beurteilung einer Fallsammlungsprüfung zum	
√	Nachweis der fachlichen Befähigung (Eingangsprüfung); bei zweifach erfolgloser Beurteilung der	
	Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung; bei abweichender, aber gleichwertiger	
	Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung	
	FREQUENZREGELUNG	
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG	
√	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE	
v	alle zwei Jahre Beurteilung einer Fallsammlung (50 Fälle) zur Aufrechterhaltung der Genehmigung	
1	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG	
٧	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung	
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL	
	nach zweifach erfolgloser Beurteilung der Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung	
٧	und anschließend nicht erfolgreichem Kolloquium sind Fortbildungsmaßnahmen erforderlich, um	
	an einem zweiten Kolloquium teilnehmen zu können	
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION	
,	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG	
√	innerhalb der ersten sechs Monate nach Genehmigungserteilung von allen Ärzten und Ärztinnen	
	Dokumentation zu zehn Fällen, danach alle 24 Monate	
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	
√	Benchmarkbericht an den Arzt oder der Ärztin nach Prüfung zur Aufrechterhaltung der	
Y	Genehmigung; jährliche statistische Auswertung der Eingangs-, Aufrechterhaltungs- und	
	Dokumentationsprüfung an Partner des Bundesmantelvertrags	
,	BERATUNG	
√	gegebenenfalls bei erfolgloser Fallsammlungsprüfung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung	
	beziehungsweise bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung	

Mammographie (kurativ)	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	90
beschiedene Anträge	6
neu	6
- davon Genehmigungen	6
- davon Ablehnungen	0
erneut	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien im Rahmen der Genehmigungserteilung gemäß § 14 Abs. 8	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Fallsammlungsprüfung nach Abschnitt C	
Erstprüfungen	liegt KBV vor
- davon bestanden	liegt KBV vor
- davon nicht bestanden	liegt KBV vor
Wiederholungsprüfungen	liegt KBV vor
- davon bestanden	liegt KBV vor
- davon nicht bestanden	liegt KBV vor

Fallsammlungsprüfung nach Abschnitt D (Fortbildungsprüfung)	
Ärzte insgesamt, die an einer Selbstüberprüfung teilgenommen haben	liegt KBV vor
reguläre Prüfungen	liegt KBV vor
- davon bestanden	liegt KBV vor
- davon nicht bestanden	liegt KBV vor
Wiederholungsprüfungen	liegt KBV vor
- davon bestanden	liegt KBV vor
- davon nicht bestanden	liegt KBV vor
Kolloquien nach wiederholt nicht erfolgreicher Teilnahme gemäß § 11 Abs. 2e	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquien nach Abschluss von Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 3b	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 3c	0
Dokumentationsprüfung nach Abschnitt E	
Ärzte, die der regulären Prüfung unterzogen wurden	36
- davon erfüllt	35
- davon nicht erfüllt, da mindestens 13 Beurteilungen nach Stufe II oder 12	
Beurteilungen nach Stufe II und eine Beurteilung nach Stufe III: eingeschränkt -	
geringe Mängel gemäß § 12 Abs. 7a	0
- davon nicht erfüllt, da mindestens 2 Beurteilungen nach Stufe III: unzureichend - schwerwiegende Mängel gemäß § 12 Abs. 7b	1
Wiederholungsprüfungen gemäß § 12 Abs. 7a innerhalb sechs Monaten	0
- davon erfüllt	0
- davon nicht erfüllt	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 12 Abs. 7b innerhalb drei Monaten	2
- davon erfüllt	2
- davon nicht erfüllt	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 12 Abs. 7	0
	1
Rückgabe / Beendigung von Genehmigungen oder Widerrufe § 14 Abs. 5	
Ärzte, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2a nicht nachgekommen sind	0
Ärzte, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2b nicht nachgekommen sind	0
Ärzte, die ihrer Verpflichtung nach § 3 Abs. 2c nicht nachgekommen sind	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	4

#### 3.28 Mammographie-Screening

Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening, Rechtsgrundlage: Anlage 9.2 BMV-Ä, Gültigkeit: seit 01.01.2021 (Neufassung), zuletzt geändert zum: 01.01.2023

Richtlinie über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie / KFE-RL), Abschnitt B Nr. III, Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V, Gültigkeit: seit 01.01.2004, zuletzt geändert zum: 14.08.2020

**Progra** 

ammve	rantwortlicher Arzt
	AKKREDITIERUNG
1	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin: fachliche Vorraussetzungen zur kurativen Mammographie (Eingangsprüfung); fachliche Voraussetzungen zur Ultraschalldiagnostik der Mamma; erfolgreiche Bewerbung um den Versorgungsauftrag; erfüllte Fallzahlanforderungen unter Anleitung: 3.000 Beurteilungen von Screening-Mammographien, 30 Ultraschalluntersuchungen der Mamma (davon mindestens fünf Karzinomfälle), 15 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle; vier Wochen angeleitete Tätigkeit; Teilnahme an spezifischen Fortbildungskursen; Zertifizierung der apparativen (Röntgen und Ultraschall), der räumlichen und organisatorischen Anforderungen (insbesondere der Qualifikation der radiologischen Fachkräfte) durch die Kooperationsgemeinschaft Mammographie
√	EINGANGSPRÜFUNG Beurteilung einer speziellen Screening-Fallsammlung (50 Fälle) in Analogie zur Eingangsprüfung gemäß Mammographie-Vereinbarung
√	KOLLOQUIUM bei zweifach erfolgloser Beurteilung der Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
√	FREQUENZREGELUNG jährliche Befundung der Screening-Mammographien von 5.000 Fällen; 30 Ultraschalluntersuchungen der Mamma (davon mindestens fünf Karzinomfälle); 30 Stanzbiopsien unter Ultraschallkontrolle; gegebenenfalls 20 Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle, oder sofern die Röntgenstanze mittels Vakuumbiopsie erfolgt, jährlich 25 Vakuumbiopsien der Mamma unter Röntgenkontrolle
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	diverse Kooperationen im Rahmen des Versorgungsauftrags; Organisation der obligatorischen Doppelbefundung; bei Auffälligkeiten abschließende Beurteilung im Rahmen von wöchentlichen Konsensuskonferenzen
<b>√</b>	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE grundsätzlich jährliche Beurteilung einer Fallsammlung (50 Fälle) zur Aufrechterhaltung der Genehmigung; Rezertifizierung durch die Kooperationsgemeinschaft Mammographie alle 30 Monate nach Beginn der Tätigkeit mit Überprüfung der Leistungsparameter (zusätzlich sechs Monate nach Beginn); arbeitstägliche Konstanzprüfung und Abgleich der ermittelten Werte durch das zuständige Referenzzentrum
<b>√</b>	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG obligate Praxisbegehung im Rahmen der Akkreditierung durch die Kooperationsgemeinschaft Mammographie und im Rahmen der Rezertifizierung
<b>√</b>	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL wöchentliche multidisziplinäre Fallkonferenzen; Vorgaben zu kollegialen Fachgesprächen mit dem Referenzzentrum; Fortbildungen der radiologischen Fachkräfte
√	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION behandlungsfallbezogene Dokumentation aller Versorgungsschritte und elektronische Übermittlung an das Referenzzentrum und kooperierende Einrichtungen
<b>√</b>	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG jährliche Dokumentationsprüfung zu 20 Screening-Fällen (zusätzlich sechs Monate nach Beginn) und zweijährliche Dokumentationsprüfung zu zehn Abklärungsfällen durch das zuständige Referenzzentrum auf Anforderung der KVen
1	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION  Benchmarkbericht nach Fallsammlungsprüfung zur Aufrechterhaltung; jährliche detaillierte  Berichte; Bereitstellung einzelner Qualitätsparameter im Rahmen von Quartalsberichten
√	BERATUNG im Rahmen der kollegialen Fachgespräche mit dem Referenzzentrum und interdisziplinären Konferenzen

Befundung von Screening-Mammographien

<u> 1</u>	ilig ve	on Screening-Marninographien
		AKKREDITIERUNG
1		Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin für eine befristete Genehmigung zur
	٦/	Befundung unter Supervision: fachliche Voraussetzungen zur kurativen Mammographie
	٧	(Eingangsprüfung), Teilnahme an spezifischen Fortbildungskursen, eine Woche angeleitete
		Tätigkeit; für unbefristete Genehmigung: Fallzahlanforderungen 3.000 Beurteilungen von
		Screening-Mammographien unter Supervision
	,	EINGANGSPRÜFUNG
	$\sqrt{}$	für unbefristete Genehmigung: Beurteilung einer speziellen Screening-Fallsammlung (50 Fälle) in
		Analogie der Eingangsprüfung zur Mammographie-Vereinbarung
	$\sqrt{}$	KOLLOQUIUM
	٧	bei zweifach erfolgloser Beurteilung der Fallsammlung zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
	,	FREQUENZREGELUNG
	$\sqrt{}$	jährliche Befundung der Screening-Mammographien von 5.000 Fällen; gegebenenfalls 3.000 unter
		Supervision
	,	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	$\sqrt{}$	Kooperation mit dem Programmverantwortlichen Arzt oder der Programmverantwortlichen Ärztin,
-		Doppelbefundung, regelmäßige Teilnahme an Konsensuskonferenzen
	. 1	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	√	grundsätzlich jährlich nach Erteilen der unbefristeten Genehmigung Beurteilung einer
-		Fallsammlung (50 Fälle) zur Aufrechterhaltung der Genehmigung
		PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	_	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	$\sqrt{}$	jährlich kollegiales Fachgespräch mit der Programmverantwortlichen Ärztin oder dem
	•	Programmverantwortlichen Arzt zur Sensitivität und Spezifität der Befundung; zweijährlicher
-		Fortbildungskurs zur Aufrechterhaltung der Genehmigung  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	$\checkmark$	
-		behandlungsfallbezogene Dokumentation EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
-		RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	,	Benchmarkbericht nach Fallsammlungsprüfung zur Aufrechterhaltung; halbjährliche Statistik und
	√	vergleichende Auswertung der erbrachten Leistungen (Anteil Karzinome, falsch-positive, falsch-
		negative Befunde)
	,	BERATUNG
√	$\checkmark$	im Rahmen der kollegialen Fachgespräche und interdisziplinären Konferenzen
		in rannon dei konegiaien i adhyespiadhe and interdiszipinaren Konerenzen

Biopsien unter Röntgenkontrolle

1	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes: Teilnahme an spezifischen Fortbildungskursen; Fallzahlanforderungen unter Anleitung: zehn Stanzbiopsien der Mamma unter Ultraschallkontrolle, zehn Stanzbiopsien der Mamma unter Röntgenkontrolle, zehn Kalibrierungen des Zielgeräts; oder sofern die Röntgenstanze mittels Vakuumbiopsie erfolgt, zusätzlich weitere 15
	Stanzbiopsien der Mamma unter Ultraschallkontrolle, und weitere 15 Stanzbiopsien der Mamma unter Röntgenkontrolle, wobei alle 25 Röntgenstanzen als Vakuumbiopsien erbracht sein müssen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
√	jährlich 20 Stanzbiopsien der Mamma unter Röntgenkontrolle im Rahmen des Mammographie-
\ \ \	Screenings, oder sofern die Röntgenstanze mittels Vakuumbiopsie erfolgt, jährlich 25
	Vakuumstanzbiopsien der Mamma unter Röntgenkontrolle
√	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
Y	Kooperation mit dem Programmverantwortlichen Arzt oder der Programmverantwortlichen Ärztin
1	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
√	sofern die Röntgenstanze mittels Vakuumbiopsie erfolgt: Konstanzprüfung des Stereotaxie-Geräts
	und Übermittlung der Expositionsdaten an das zuständige Referenzzentrum
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
1	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
√	jährliches kollegiales Fachgespräch mit der Programmverantwortlichen Ärztin oder dem
	Programmverantwortlichen Arzt zur Biopsiestatistik (Konkordanz)
√	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	behandlungsfallbezogene Dokumentation
_ √	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG

	Bei Vakuumbiopsien: zweijährliche Prüfung von zehn Fällen, oder bei Auffälligkeiten in der	
	jährlichen Auflistung	
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	
√	jährliches kollegiales Fachgespräch mit dem Programmverantwortlichen Arzt oder der	
	Programmverantwortlichen Ärztin zur Biopsiestatistik (Konkordanz), bei Vakuumbiopsien: jährliche	
	vollständige Auflistung mit Indikation und dem abschließenden histopathologischen Befund	
	BERATUNG	
V	im Rahmen der kollegialen Fachgespräche und interdisziplinären Konferenzen	

Histopathologische Beurteilung im Screening

	gisene beartenang ini oci eening
	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin: Teilnahme an spezifischen
	Fortbildungskursen; Fallzahlanforderungen: Beurteilung von 100 Mammakarzinomen und 100
	benignen Läsionen der Mamma innerhalb der letzten zwei Jahre; Prüfung von apparativen und
	räumlichen Anforderungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
١,	FREQUENZREGELUNG
√	jährliche Beurteilung von in der Regel 100 Läsionen der Mamma im Rahmen des Mammographie-
	Screenings
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√ √	Kooperation mit dem Programmverantwortlichen Arzt oder der Programmverantwortlichen Ärztin;
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären Konferenzen (zu allen vorgenommenen
	Beurteilungen); Doppelbefundung für die ersten 50 Beurteilungen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
l ,	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
√	zweijährlicher Fortbildungskurs zur Aufrechterhaltung der Genehmigung; regelmäßige Teilnahme
	an multidisziplinären Konferenzen (zu allen vorgenommenen Beurteilungen)
√ √	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
V	behandlungsfallbezogene Dokumentation
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	Teilnahme am Verfahren zur Selbstüberprüfung der histopathologischen Befundqualität; jährliche
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Auflistung sämtlicher Befunde mit Angaben zur Konkordanz mit der Bildgebung und mit dem
	Operationsbefund
	BERATUNG
<b>Y</b>	im Rahmen der kollegialen Fachgespräche und interdisziplinären Konferenzen

Mammographie-Screening Genehmigungen, Stand 31.12.2022		
Programmverantwortliche Ärzte	8	
- davon mit Genehmigung zur Erbringung von Vakuumbiopsien	7	
kooperierende Ärzte (gesamt)	33	
- Befunder von Mammographieaufnahmen	23	
- histopathologische Beurteilung	11	
- Erbringung von Stanzbiopsien unter Röntgenkontrolle	0	
davon mit Genehmigung zur Erbringung von Vakuumbiopsien	0	

## 3.29 Methicillin-resistenter Staphylococcus Aureus (MRSA)

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur speziellen Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2016

1	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu organisatorischen
V	
	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
,	KOLLOQUIUM
1	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
	an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
اما	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
V	Beteiligung an einem MRSA-Netzwerk; optional von der KV anerkannte MRSA-Fallkonferenzen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
<b>V</b>	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
7	Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährlich erstellter quartalsbezogener Evaluationsbericht der KBV auf Basis von
	patientenbezogenen pseudonymisierten Abrechnungsdaten, vorzulegen jeweils zum 31. August
	des Folgejahres, an das BMG und definierte Ausschüsse
	BERATUNG

MRSA	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	673
beschiedene Anträge	7
- davon Genehmigungen	7
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 9 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 5	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	26

## 3.30 Molekulargenetik

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Erbringung von molekulargenetischen Untersuchungen bei monogenen Erkrankungen (Qualitätssicherungsvereinbarung Molekulargenetik), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2012, zuletzt geändert zum: 01.04.2017

V	AKKREDITIERUNG
V	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
١,	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
	an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
٠,	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	strukturierte Zusammenarbeit und konsiliarische Erörterung zur Klärung der Indikationsstellung
	zwischen veranlassenden und durchführenden Ärztinnen und Ärzten
1	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
V	regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen
√	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
V	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
1	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
V	Nachweis eines Systems der internen Qualitätssicherung nach § 5 der RiLi-BÄK
,	ELKTRONISCHE DOKUMENTATION
√	erstellen einer betriebsstättenbezogenen Jahresstatistik und Übermittlung an die
	Datenannahmestelle
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	elektronische Übermittlung des Datensatzes zur Qualitätssicherung (§ 8 der Vereinbarung) im
٧	Auftrag der KVen an KBV, gegebenenfalls anlassbezogene Stichprobenprüfungen bei
	Auffälligkeiten in den Jahresstatistiken
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Benchmarkberichte zum Ende des dem Auswertungsquartal folgenden Quartals an
<b>'</b>	teilnehmenden Arzt oder Ärztin, Qualitätssicherungskommission der KV und Partner des
	Bundesmantelvertrags
√	BERATUNG
	gegebenenfalls bei Auffälligkeiten in den Jahresstatistiken

Molekulargenetik		
Genehmigungen		
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	7	
beschiedene Anträge	0	
- davon Genehmigungen	0	
- davon Ablehnungen	0	
Kolloquien gemäß § 9 Abs. 6	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden	0	
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 5	0	
- davon ohne Beanstandungen	0	
- davon nicht bestanden	0	
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0	
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0	
Überprüfungen im Zusammenhang mit der Jahresstatistik gemäß § 9 Abs. 4		
elektronisch vorgelegte Jahresstatistiken	2	
abrechnende Betriebsstätten	2	
Aufforderungen zu schriftlichen Stellungnahmen	0	
- davon nachvollziehar begründet	0	
- davon nicht nachvollziehar begründet	0	
Ärzte mit anlassbezogener Stichprobenprüfung (Anlage 1, Nr. 10.2)	0	
- davon mit Beanstandungen	0	
- davon ohne Beanstandungen	0	

## 3.31 Neuropsychologische Therapie

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 19: Neuropsychologische Therapie, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 24.02.2012, zuletzt geändert zum: 22.07.2020

Vereinbarungen von QS-Maßnahmen nach § 135 Abs. 2 zur neuropsychologischen Diagnostik und Therapie (Qualitätssicherungsvereinbarung NT), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2022

<b>1</b>	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin, des Psychologischen Psychotherapeuten oder der Psychologischen Psychotherapeutin oder der Kinder- und
	Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	ab 01.07.2022 gilt: bei erheblichen oder schwerwiegenden Beanstandungen in der
Y	Dokumentationsprüfung, welche in einem Stellungnahmeverfahren nicht ausreichend begründet
	werden konnten
	FREQUENZREGELUNG
,	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	Kooperation im Rahmen der zweistufigen Diagnostik; gegenseitige Information aller an der
·	Behandlung beteiligten Berufsgruppen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	ab 01.07.2022 gilt: Dokumentationsprüfung auf Anforderung der KV nach der
,	Qualitätssicherungsvereinbarung
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	ab 01.07.2022 gilt: jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen
	an Partner des Bundesmantelvertrages
,	BERATUNG
√	ab 01.07.2022 gilt: gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Neuropsychologische Therapie	
Genehmigungen	
Ärzte/Psychotherapeuten mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	17
- Anzahl neu erteilter Genehmigungen	1
Dokumentationsprüfungen gemäß § 4	
Prüfumfang und –ergebnisse	
abrechnende Ärzte/Psychotherapeuten	10
geprüfte Ärzte/Psychotherapeuten	0
Anzahl der überprüften Dokumentationen gemäß § 4 Abs. 4 (Einzelbewertung)	0
- davon ohne Beanstandung	0
- davon mit geringer Beanstandung	0
- davon mit erheblicher Beanstandung*	0
- davon mit schwerwiegender Beanstandung*	0
Anzahl der angeforderten Stellungnahmen gem. § 4 Abs.6	0
Anzahl und Ergebnisse der Kolloquien gem. § 4 Abs.6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Anzahl der Genehmigungswiderrufe gemäß § 4 Abs.6	0

# 3.32 Onkologie

Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten (Onkologie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: Anlage 7 BMV-Ä, Gültigkeit: seit 01.10.2009, zuletzt geändert zum: 01.01.2023

,	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen und
·	räumlichen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
1	KOLLOQUIUM
	gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie: Pro Quartal und Arzt oder Ärztin gilt
	als Soll die Betreuung von durchschnittlich 120 Patientinnen und Patienten mit soliden Tumoren
	oder hämatologischen Neoplasien, darunter 70 Patienten und Patientinnen, die mit
	medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, davon 30 mit intravasaler und / oder
√	intrakavitärer und / oder intraläsionaler Behandlung;
<b>Y</b>	Ärzte und Ärztinnen anderer Fachgruppen: pro Quartal und Arzt oder Ärztin Betreuung von
	durchschnittlich 80 Patientinnen und Patienten mit soliden Tumoren, darunter 60 Patientinnen und
	Patienten, die mit medikamentöser Tumortherapie behandelt werden, davon 20 mit intravasaler
	und / oder intrakavitärer und / oder intraläsionaler Behandlung;
	unter Berücksichtigung regionaler Versorgungsdefizite kann die Mindestzahl unterschritten
	werden, sowie bei Neu- und Jungpraxen
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
1	Bildung einer onkologischen interdisziplinären Kooperationsgemeinschaft, in der regelmäßig
√	patientenorientierte Fallbesprechungen (Tumorkonferenzen) stattfinden; Koordination der
	gesamten onkologischen Behandlung; enge und dauerhafte Kooperation mit allen beteiligten
	Ärztinnen und Ärzten und anderen Berufsgruppen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	Nachweis von 50 Fortbildungspunkten aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und
√	Kongressen mit onkologischen Inhalten; jährlich zweimalige Teilnahme an industrieneutralen
'	durch die Ärztekammer zertifizierten Pharmakotherapieberatungen); jährlich mindestens eine
	onkologische Fortbildung des Praxispersonals; Mitgliedschaft in einem interdisziplinären
	onkologischen Arbeitskreis oder Tumorzentrum  ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
1	angestrebt wird der gemeinsame computergestützte Zugriff auf alle für die Behandlung notwendigen Daten durch die Mitglieder der onkologischen interdisziplinären
,	Kooperationsgemeinschaft
· ,	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	jährliche Prüfung von acht Prozent der Ärzte und Ärztinnen mit Genehmigung zu jeweils 20 Fällen
<u> </u>	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG
	DERATUNG

Onkologievereinbarung	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	152
- darunter Ärzte in Neu-/Jungpraxen	4
- darunter Ärzte in Praxen die aus Sicherstellungsgründen zugelassen wurden	1
beschiedene Anträge	5
- davon Genehmigungen	5
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	5
Überprüfung der Dokumentation § 10	
geprüfte Ärzte gemäß § 10 Abs. 1	12
- davon bestanden	12
- davon nicht bestanden	0
Fortbildungsverpflichtung § 7 1 3.	
Ärzte, welche die Nachweise nach § 7 1 3. erbracht haben	142
Frequenzregelung: Nachweis zur Zahl der jährlich betreuten Patienten	
Fachärzte für Innere Medizin mit der Zusatzbezeichnung Hämatologie und	
internistische Onkologie, die den Nachweis über die jährliche Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten / Quartal erbracht haben gemäß § 3 Abs. 4	
	0
Ärzte andere Fachgruppen, die den Nachweis über die jährliche Betreuung von	
durchschnittlich 80 Patienten / Quartal erbracht haben gemäß § 3 Abs. 4	8
Praxen oder Ärzte, die zur Teilnahme an der Vereinbarung zugelassen sind, aber den	
Nachweis zur Zahl der jährlich betreuten Patienten noch nicht erbringen können ( Neu- und Jungpraxen gemäß § 3 Abs. 6)	
	2
Ärzte, die zur Teilnahme an der Vereinbarung zugelassen sind, aber den Nachweis zur Zahl der jährlich betreuten Patienten nicht erbringen können (Sicherstellungsgründe	
gemäß § 3 Abs. 7)	0

## 3.33 Otoakustische Emissionen

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 5: Bestimmung der otoakustischen Emissionen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 24.11.1995

	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen
,	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Otoakustische Emmissionen	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	135
beschiedene Anträge	6
- davon Genehmigungen	6
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	5

## 3.34 Besonders qualifizierte und koordinierte palliativmedizinische Versorgung

Vereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung, EBM (GOP 37300, 37302, 37317, 37318). Rechtsgrundlage: Anlage 30 BMV-Ä, Gültigkeit: seit 01.01.2017

	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen nach Anlage 1 der Vereinbarung
,	Palliativversorgung, Nachweis der weiteren Teilnahmevoraussetzungen gemäß Festlegung der KV
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
١,	Nachweis über die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Team und die Kooperation mit
√	stationären Pflegeeinrichtungen und anderen beschützenden Einrichtungen; ambulanten und
,	stationäre Hospizen; Palliativdiensten und Palliativstationen; SAPV-Teams; gegebenenfalls
	weiteren Leistungserbringern (zum Beispiel Physiotherapie); Pflegedienste
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
,	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
√	regelmäßige palliativmedizinische Fortbildungen im Umfang von acht Fortbildungspunkten / Jahr,
·	insbesondere durch Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Besonders qualifizierte und koordinierte palliativmedizinische Versorgung	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	75
beschiedene Anträge	7
- davon Genehmigungen	4
- davon Ablehnungen	3
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	1
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	3
Fortbildungsverpflichtung	
Ärzte, welche die Nachweise zur speziellen Fortbildungsverpflichtung fristgerecht im	
Berichtsjahr erbracht haben	54

## 3.35 Photodynamische Therapie am Augenhintergrund

Vereinbarung von Qualitätssicherungsvereinbarungen zur photodynamischen Therapie am Augenhintergrund (Qualitätssicherungsvereinbarung PDT), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.08.2001, zuletzt geändert zum: 01.04.2020

١,	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen
	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
1	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber
V	gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen
	Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
١,	Prüfung richtet sich auf den Entscheidungsgang zur Indikationsstellung: je Arzt oder Ärztin zehn
√	Erstdokumentationen jährlich; nach Erfüllen der Anforderungen bei Prüfungen in zwei aufeinander
	folgenden Jahren: zweijähriges Prüfintervall; Aussetzen der Prüfungsverpflichtung bis
	31. Dezember 2022
ļ ,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
1	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
	Bundesmantelvertrags
1	BERATUNG
<b>V</b>	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	11
beschiedene Anträge	0
neu	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 6 Abs. 6	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	3

## 3.36 Phototherapeutische Keratektomie

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur phototherapeutischen Keratektomie (Qualitätssicherungsvereinbarung PTK), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2007, zuletzt geändert: 01.04.2020

	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu apparativen
	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
1	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber
√ √	gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen
	Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
1	Prüfung richtet sich auch auf den Entscheidungsgang zur Indikationsstellung: alle zwei Jahre,
\ \ \	mindestens zehn Prozent der Ärzte und Ärztinnen, zehn Prozent der Fälle insgesamt, je Arzt
	oder Ärztin höchstens zehn Fälle; Aussetzen der Prüfungsverpflichtung bis 31. Dezember 2022
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
$\downarrow$	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
,	Bundesmantelvertrags
1	BERATUNG
V	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Phototherapeutische Keratektomie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	4
beschiedene Anträge	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 7 Abs. 6	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	1

#### 3.37 PET und PET/CT

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 14: Positronenemissionstomographie, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 16.05.2015, zuletzt hierzu geändert zum: 05.10.2021

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur diagnostischen Positronenemissionstomographie, diagnostischen Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (QS-Vereinbarung PET, PET/CT), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.07.2016, zuletzt geändert zum: 01.01.2023

١,	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen und
,	organisatorischen Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
,	an der fachlichen Befähigung; bei definierten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	Indikationsstellung erfolgt in einem definierten Team in interdisziplinärer Zusammenarbeit;
√	Kooperationsvereinbarungen mit für die Versorgung der Patientinnen und Patienten
	gegebenenfalls notwendigen Fachdisziplinen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
.1	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
√	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
√	Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu onkologischen Fragestellungen, im Umfang von
· ·	mindestens 20 Fortbildungspunkten innerhalb zwei Jahren
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	alle Ärzte und Ärztinnen mit Genehmigung sind einer Dokumentationsprüfung zu zwölf Fällen zu
√	unterziehen, jeweils aus einem Zeitraum von drei Jahren; in Abhängigkeit von der Beanstandung
, i	erfolgt die nachfolgende Überprüfung nach 24 Monaten, nach zwölf Monaten, oder es ist ein
	Kolloquium erforderlich
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des
	Bundesmantelvertrags
	BERATUNG

PET und PET/CT	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	1
abrechnende Ärzte	1
beschiedene Anträge gemäß § 3 Abs. 1	0
neu	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut (§ 7 Abs. 4)	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
beschiedene Anträge gemäß § 3 Abs. 2	0
neu	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut (§ 7 Abs. 4)	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
beschiedene Anträge auf erneute Genehmigung gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 3	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 9 Abs. 5	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquien gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 3	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 9 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen wiederholt fehlenden Nachweises der Fortbildungsverpflichtung § 7 Abs. 3	0
- davon wegen § 8 Abs. 6 Nr. 3 (Dokuprüfung)	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0
Dokumentationsprüfungen § 8	
insgesamt geprüfte Ärzte gemäß § 8	1
- davon bestanden	1
- davon nicht bestanden	0
geprüfte Ärzte gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 1 (24 Monate)	1
geprüfte Ärzte gemäß § 8 Abs. 6 Nr. 2 (12 Monate)	0
Fortbildungsverpflichtung § 7	
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 7 Abs. 2 (zweijährlich)	
vorgelegt haben	1
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung in der Nachfrist von 24 Monaten	_
vorgelegt haben	0
Ärzte, die die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung in der Nachfrist von 24 Monaten	
erneut nicht vorgelegt haben	0

## 3.38 Rhythmusimplantat-Kontrolle

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Kontrolle von aktiven kardialen Rhythmusimplantaten (Qualitätssicherungsvereinbarung Rhythmusimplantat-Kontrolle) Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2018

Vereinbarung über telemedizinische Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung im Zusammenhang mit § 87 Absatz 2a Satz 7 SGB V, Rechtsgrundlage: Anlage 31 BMV-Ä, Gültigkeit: seit 01.01.2017

	AKKREDITIERUNG		
l ,	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen		
√	Voraussetzungen; im zutreffenden Fall Vorgaben gemäß Anhang 1 der Anlage 31 BMV-Ä sowie		
	weitere organisatorische Voraussetzungen		
	EINGANGSPRÜFUNG		
	KOLLOQUIUM		
,	bei erfolglosem Stellungnahmeverfahren in Folge Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung		
\ √	Kolloquium zu den konkreten Fällen; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und		
	gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung		
	FREQUENZREGELUNG		
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG		
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE		
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG		
√	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung		
,	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
.1			
√	Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 20 Fortbildungspunkten		
	innerhalb 24 Monaten		
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION		
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG		
	jährliche Prüfung von mindestens 15 Prozent der Ärzte und Ärztinnen; Dokumentationen von 20		
Y	nach dem Zufallsprinzip ausgewählten abgerechneten Fällen unterschiedlicher Patientinnen und		
	Patienten		
,	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
√ √	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen und aller Überprüfungen an die Partner des		
	Bundesmantelvertrags		
	BERATUNG		

Rhythmusimplantat-Kontrolle		
Genehmigungen Herzschrittmacherkontrolle		
Ärzte mit Genehmigungen Stand 31.12.2022	7	
beschiedene Anträge	0	
- davon Genehmigungen (erstmals erteilt, auch gemäß § 12)	0	
- davon Ablehnungen	0	
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0	
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0	
abrechnende Ärzte	5	
Überprüfung Fortbildungsnachweise § 7		
Ärzte, die den Fortbildungsnachweis innerhalb der vorgesehenen Frist (24 Monate)		
erbracht haben	7	
Ärzte, die den Fortbildungsnachweis innerhalb der Nachfrist (folgende 24 Monate)		
erbracht haben	0	
Genehmigungswiderrufe nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1	0	

Dokumentationsprüfungen nach § 9	
Prüfumfang und -ergebnisse	
nach § 9 überprüfte Ärzte	0
nach § 9 überprüfte <u>Dokumentationen</u>	0
- davon Dokumentationen mit Beanstandungen	0
darunter Beanstandungen wegen Unvollständigkeit nach § 9 Abs. 3	0
darunter Beanstandungen wegen Hinweisen auf eine nicht adäquate	
Programmierung nach § 9 Abs. 3	0
- davon ohne Beanstandungen	0
Ärzte, die zu einer schriftlichen Stellungnahme nach § 9 Abs. 3 aufgefordert wurden	, , ,
gg	0
Kolloquien nach § 9 Abs. 3	
durchgeführte Kolloquien nach § 9 Abs. 3	0
Kolloquien mit Auflagen	0
Widerrufe wegen gravierender Abweichungen	
Widerrufe wegen Nichtteilnahme	0
widerfale wegen wichtteiliannie	0
Ganahmigungan Harzeshrittmasharkantralla und ICD	
Genehmigungen Herzschrittmacherkontrolle und ICD	
Ärzte mit Genehmigungen Stand 31.12.2022	2
beschiedene Anträge	0
- davon Genehmigungen (erstmals erteilt, auch gemäß § 12)	0
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	1
abrechnende Ärzte	2
Überprüfung Fortbildungsnachweise § 7	
Ärzte, die den Fortbildungsnachweis innerhalb der vorgesehenen Frist (24 Monate)	
erbracht haben	2
Ärzte, die den Fortbildungsnachweis innerhalb der Nachfrist (folgende 24 Monate)	
erbracht haben	0
Genehmigungswiderrufe nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1	0
Dokumentationsprüfungen nach § 9	
Prüfumfang und -ergebnisse	
nach § 9 überprüfte <u>Ärzte</u>	0
nach § 9 überprüfte <u>Dokumentationen</u>	0
- davon Dokumentationen mit Beanstandungen	0
darunter Beanstandungen wegen Unvollständigkeit nach § 9 Abs. 3	0
darunter Beanstandungen wegen Hinweisen auf eine nicht adäquate	
Programmierung nach § 9 Abs. 3	0
- davon ohne Beanstandungen	0
Ärzte, die zu einer schriftlichen Stellungnahme nach § 9 Abs. 3 aufgefordert wurden	
	0
Kolloquien nach § 9 Abs. 3	
durchgeführte Kolloquien nach § 9 Abs. 3	0
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0
Kolloquien mit Auflagen	Ū
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	0

Genehmigungen Herzschrittmacherkontrolle, ICD und CRT	
Ärzte mit Genehmigungen Stand 31.12.2022	98
beschiedene Anträge	9
- davon Genehmigungen (erstmals erteilt, auch gemäß § 12)	9
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	6
abrechnende Ärzte	95
Überprüfung Fortbildungsnachweise § 7	
Ärzte, die den Fortbildungsnachweis innerhalb der vorgesehenen Frist (24 Monate)	
erbracht haben	79
Ärzte, die den Fortbildungsnachweis innerhalb der Nachfrist (folgende 24 Monate)	
erbracht haben	0
Genehmigungswiderrufe nach § 7 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1	0
Dokumentationsprüfungen § 9	
Prüfumfang und -ergebnisse	
nach § 9 überprüfte <u>Ärzte</u>	15
nach § 9 überprüfte <u>Dokumentationen</u>	300
- davon Dokumentationen mit Beanstandungen	10
darunter Beanstandungen wegen Unvollständigkeit nach § 9 Abs. 3	10
darunter Beanstandungen wegen Hinweisen auf eine nicht adäquate	
Programmierung nach § 9 Abs. 3	0
- davon ohne Beanstandungen	290
Ärzte, die zu einer schriftlichen Stellungnahme nach § 9 Abs. 3 aufgefordert wurden	
	1
Kolloquien § 9 Abs. 3	
durchgeführte Kolloquien nach § 9 Abs. 3	0
Kolloquien mit Auflagen	0
Widerrufe wegen gravierender Abweichungen	0
Widerrufe wegen Nichtteilnahme	0

## 3.39 Schlafbezogene Atmungsstörungen

Qualitätssicherungsvereinbarung zur Diagnostik und Therapie schlafbezogener Atmungsstörungen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2005, zuletzt geändert zum: 01.04.2022

1	AKKREDITIERUNG Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen Voraussetzungen; bei Genehmigungen zur Polysomnographie zusätzliche Vorgaben zu räumlichen Voraussetzungen und organisatorischen Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
1	kolloquium bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen; bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise außerhalb einer Weiterbildung erlangt wurde
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
<b>√</b>	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung auf Grundlage regionaler Vereinbarungen
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Schlafbezogene Atmungsstörungen	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung zur Polygraphie und / oder Polysomnographie, Stand	
31.12.2022	194
- davon Genehmigungen ausschließlich zur Polygraphie	156
- davon Genehmigungen Polygraphie und Polysomnographie	35
- davon Genehmigungen ausschließlich zur Polysomnographie *	3
beschiedene Anträge	21
- davon Genehmigungen	20
- davon Ablehnungen	1
Kolloquien (Antragsverfahren-Polysomnographie)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 8 Abs. 3	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	8

# 3.40 Schmerztherapie

Qualitätssicherungsvereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2005, zuletzt geändert zum: 01.10.2016

	AVVOEDITIEDUNG
1 1	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu apparativen und
	räumlichen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
· ,	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender, aber
√	gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen
	Befähigung; wenn der Abschluss der entsprechenden Zusatzweiterbildung länger als 48 Monate
	zurückliegt
,	FREQUENZREGELUNG
√	bei schmerztherapeutischen Einrichtungen: mindestens 150 chronisch schmerzkranke Patienten
	und Patientinnen pro Quartal
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
٠,	mindestens halbjährliche Information über den Behandlungsverlauf an den Hausarzt oder die
√	Hausärztin; Koordination der flankierenden therapeutischen Maßnahmen; konsiliarische Beratung
	der kooperierenden Ärzte und Ärztinnen; schmerztherapeutische Einrichtungen: kontinuierliche
	interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachdisziplinen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
1	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
V	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
١,	pro Jahr acht (schmerztherapeutische Einrichtungen zwölf; handelt es sich um Einzelpraxen:
√	zehn) interdisziplinäre offene Schmerzkonferenzen mit Vorstellung der Patienten und Patientinnen
,	in schmerztherapeutischen Einrichtungen; tägliche interne Fallbesprechung und wöchentliche
	interne Teamsitzung
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	Dokumentationsprüfung auf Verlangen der KV; Stellungnahmeverfahren auf Verlangen der KV
1	wenn Patientinnen und Patienten länger als zwei Jahre in Behandlung sind;
٧	Dokumentationsprüfung bei Ärzten und Ärztinnen, denen erstmalig eine Genehmigung erteilt
	wurde, im Umfang von zwölf abgerechneten Fällen aus den ersten vier Abrechnungsquartalen
	nach Genehmigungserteilung.
RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	
1	Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind von der KV zu sammeln und jährlich
	auszuwerten; Zusammenstellung an Partner des Bundesmantelvertrags auf Anforderung
	BERATUNG

Schmerztherapie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	44
beschiedene Anträge	6
neu (erstmals)	6
- davon Genehmigungen	6
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 5 Abs. 5	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
neu (wg. Statuswechsel u.ä.)	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 10 Abs. 4	
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0

Kolloquien gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 10 Abs. 3	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 10 Abs. 2	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	5
Dokumentationsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 (fakultativ)	
geprüfte Ärzte	9
- davon Anforderungen erfüllt	9
- davon Anforderungen nicht erfüllt	0
Dokumentationsprüfung und Maßnahmen gemäß § 8 (ausschließlich Ärzte, die	
innerhalb des definierten Nachweiszeitraums - aktuell 01.01.2020 bis 31.12.2021	-
erstmals die Genehmigung erhalten haben) *	
geprüfte <u>Ärzte</u>	2
- davon Anforderungen erfüllt	2
- davon Anforderungen nicht erfüllt	0
geprüfte <u>Dokumentationen</u>	24
- davon ohne Beanstandungen	17
- davon mit Beanstandungen	7
Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 2	7
- davon ohne Beanstandungen	7
- davon mit Beanstandungen	0
Kolloquien gemäß § 8 Abs. 2	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe gemäß § 8 Abs. 2	0
Dokumentationsprüfung und Maßnahmen gemäß § 8 (ausschließlich Ärzte, die na dem definierten Nachweiszeitraum - aktuell 01.01.2020 bis 31.12.2021 - erstmals Genehmigung erhalten haben) *	
geprüfte <u>Ärzte</u>	
- davon Anforderungen erfüllt	0
- davon Anforderungen nicht erfüllt	
geprüfte Dokumentationen	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Stellungnahmen gemäß § 8 Abs. 2	0
- davon ohne Beanstandungen	0
	0
- davon mit Beanstandungen Kolloquien gemäß § 8 Abs. 2	0
- davon bestanden	0
- davon bestanden - davon nicht bestanden	0
	0
Widerrufe gemäß § 8 Abs. 2	0
Nachweispflicht § 5 Abs. 5	
Ärzte, die Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 vorgelegt hab	pen 43

## 3.41 Sozialpsychiatrie

Vereinbarung über besondere Maßnahmen zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Sozialpsychiatrie-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43a SGB V, geregelt in Anlage 11 BMV-Ä, Gültigkeit: seit 01.07.2009, zuletzt geändert zum: 01.01.2019, Ergänzungsvereinbarung zur Anlage 3 der Sozialpsychiatrievereinbarung, Gültigkeit: seit 01.07.2013

	AVVOEDITIEDUNG		
,	AKKREDITIERUNG		
1	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu räumlichen		
	Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben		
	EINGANGSPRÜFUNG		
	KOLLOQUIUM		
	FREQUENZREGELUNG		
	Voraussetzung zur Abrechnung der Pauschale sind im Behandlungsfall mindestens drei Kontakte		
	je Quartal, davon mindestens ein Kontakt durch eine Person der in diesem Bereich		
√	kooperierenden komplementären Berufe (zum Beispiel Heilpädagogik); Obergrenze von 400		
,	Behandlungsfällen im Quartal für den ersten Arzt oder die erste Ärztin je Praxis, für jeden weiteren		
	Arzt oder weitere Ärztin gilt die Obergrenze von 320, regionale Versorgungsdefizite erlauben		
	Abweichungen		
KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG			
	Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit medizinischer, psychologischer,		
	pädagogischer und sozialer Dienste; kontinuierliche Zusammenarbeit mit den übrigen an der		
•	Behandlung der Patientinnen und Patienten beteiligten Ärzten und Ärztinnen, gegebenenfalls		
	konsiliarische Beratung		
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE		
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG		
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
	regelmäßige, mindestens einmal im Monat stattfindende patientenorientierte Fallbesprechungen,		
•	unter Einbeziehung der komplementären Berufe (Kooperationen)		
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION		
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG		
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
	BERATUNG		

Sozialpsychiatrie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	39
beschiedene Anträge	8
- davon Genehmigungen	8
- davon Ablehnungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	3

## 3.42 Soziotherapie

Richtlinien über die Durchführung von Soziotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Soziotherapie-Richtlinie), Rechtsgrundlage: § 37a i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V, Gültigkeit: seit 01.01.2002, Neufassung seit 15.04.2015, zuletzt geändert zum: 01.04.2021

	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Nachweis organisatorischer
,	Anforderungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
1	erstellen eines mit dem verordnenden Arzt oder der verordnenden Ärztin und dem Patienten oder
V	der Patientin abgestimmten Betreuungsplans; Koordination der Behandlungsmaßnahmen und
	Leistungen
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Soziotherapie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung zur Verordnung, Stand 31.12.2022	126
beschiedene Anträge	29
- davon Genehmigungen	27
- davon Ablehnungen	2
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	5

## 3.43 Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 4: Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 24.11.1995

.1	AKKREDITIERUNG
γ	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin
	EINGANGSPRÜFUNG
1	KOLLOQUIUM
V	gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	BERATUNG

Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	29
beschiedene Anträge	2
- davon Genehmigungen	2
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsstellung)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	2

#### 3.44 Strahlendiagnostik / -therapie

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.1993, zuletzt geändert zum: 01.10.2020

Richtlinien über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik - konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie), Rechtsgrundlage: § 135b i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.1992, zuletzt geändert zum: 01.01.2020

,	AKKREDITIERUNG	
√	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu apparativen	
,	Voraussetzungen	
	EINGANGSPRÜFUNG	
	KOLLOQUIUM	
	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel	
	an der fachlichen Befähigung oder wenn die entsprechende Qualifikation durch Nachweise	
√	außerhalb einer Weiterbildung (Osteodensitometrie: vor 2003) erlangt wurde;	
	konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie: gegebenenfalls bei wiederholten	
	Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung	
	FREQUENZREGELUNG	
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG	
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE	
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG	
,	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung;	
√	konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie: bei wiederholten Beanstandungen	
	in der Dokumentationsprüfung	
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL	
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION	
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG	
√	konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie: Stichprobenprüfungen nach der	
,	Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik	
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION	
	jährliche Auswertung der Genehmigungserteilungen an die Partner des Bundesmantelvertrags;	
	konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie: jährliche Auswertung der	
	Stichprobenprüfungen an G-BA	
	BERATUNG	
√	konventionelle Röntgendiagnostik und Computertomographie: gegebenenfalls bei	
,	Beanstandungen in den Stichprobenprüfungen	

Konventionelle Röntgendiagnostik	
Genehmigungen § 4 und § 5	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	673
beschiedene Anträge	57
- davon Genehmigungen	57
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	16
- davon bestanden	16
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 14 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	1
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	

Stichprobenprüfungen § 135b Abs. 2 SGB V	
Prüfumfang	
abrechnende Ärzte*	602
geprüfte Ärzte	26
Routineprüfung gemäß § 5 Abs. 1	26
anlassbezogene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2	0
Begründung, falls die Anzahl der einer Routineprüfung gemäß § 5 Abs. 1 unterzogenen	
Ärzte unter der Vorgabe lag (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) oder falls die Anzahl der zwölf zu	
prüfenden Dokumentationen unterschritten wurde, sonstige Kommentare	
Prüfergebnisse	
Ergebnisse Routineprüfungen gemäß § 5 Abs. 1	
- keine Beanstandungen	23
- geringe Beanstandungen	3
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	ok
Ergebnisse anlassbezogene Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2	
- keine Beanstandungen	0
- geringe Beanstandungen	0
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	ok
Maßnahmen	
Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln erteilt wurde gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, die zu einem <u>Beratungsgespräch</u> eingeladen / aufgefordert wurden gemäß § 10	
Abs. 1 S. 2 Nr.2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, bei denen eine <u>Nichtvergütung oder Rückforderung</u> bereits geleisteter	
Vergütungen erfolgte ( auch: veranlasst wurde) gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 3 i.	
V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4, § 7 Abs. 4 Satz 1 sowie § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 b und Nr. 4 b	1
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	1
Kolloquien gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 d und Nr. 4 d	0
Genehmigungswiderrufe gemäß § 7 Abs. 3 S. 4, § 7 Abs. 4 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 f, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 8 sowie § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 S. 1	0
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	0
advoir wegen mentacianing angelorderter bokumentationen	L U

Computertomographie	
Genehmigungen § 4 und § 7	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	147
beschiedene Anträge	24
- davon Genehmigungen	22
- davon Ablehnungen	2
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 14 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	16
Stichprobenprüfungen § 135b Abs. 2 SGB V	
Prüfumfang	
abrechnende Ärzte*	105
geprüfte Ärzte	7
Routineprüfung gemäß § 5 Abs. 1	7
anlassbezogene Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2	0
Prüfergebnisse	-
Ergebnisse Routineprüfungen gemäß § 5 Abs. 1	
- keine Beanstandungen	7
- geringe Beanstandungen	0
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	ok
Ergebnisse anlassbezogene Prüfungen gemäß § 5 Abs. 2	
- keine Beanstandungen	0
- geringe Beanstandungen	0
- erhebliche Beanstandungen	0
- schwerwiegende Beanstandungen	0
Prüfsumme	ok
Maßnahmen	
Ärzte, denen eine schriftliche Empfehlung / Verpflichtung zur Beseitigung von	
Mängeln erteilt wurde gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, die zu einem Beratungsgespräch eingeladen / aufgefordert wurden gemäß §	
10 Abs. 1 S. 2 Nr.2, Nr. 3 a und Nr. 4 a	0
Ärzte, bei denen eine <u>Nichtvergütung oder Rückforderung</u> bereits geleisteter	
Vergütungen erfolgte (auch: veranlasst wurde) gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 3	
i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4, § 7 Abs. 4 Satz 1 sowie § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 b und Nr. 4 b	
	0
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	0
Kolloquien gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 d und Nr. 4 d	0
Genehmigungswiderrufe gemäß § 7 Abs. 3 S. 4, § 7 Abs. 4 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr.	
4 f, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 8 sowie § 12 Abs. 2 und § 12 Abs. 6 S. 1	0
- davon wegen erheblicher oder schwerwiegender Mängel	0
- davon wegen Nichtbeibringung angeforderter Dokumentationen	0

Osteodensitometrie	
Genehmigungen § 4 und § 8	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	19
abrechnende Ärzte	17
beschiedene Anträge	6
- davon Genehmigungen	3
- davon Ablehnungen	3
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 14 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	2

Strahlentherapie	
Genehmigungen § 9	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	30
abrechnende Ärzte	30
beschiedene Anträge	2
- davon Genehmigungen	2
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 14 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0

Nuklearmedizin	
Genehmigungen § 10	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	29
abrechnende Ärzte	29
beschiedene Anträge	3
- davon Genehmigungen	3
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien (Antragsverfahren)	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 14 Abs. 4	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	1

## 3.45 Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage I Nr. 2: Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger, Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 1 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.1991, zuletzt hierzu geändert zum: 07.12.2018

V	AKKREDITIERUNG		
V	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; organisatorische Vorgaben		
	EINGANGSPRÜFUNG		
	KOLLOQUIUM		
,	FREQUENZREGELUNG		
1	in der Regel sollen je Arzt oder Ärztin nicht mehr als 50 Opioidabhängige gleichzeitig substituiert		
	werden		
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG		
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE		
1	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG		
	Praxisbegehungen auf Verlangen der KV		
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
,	in Einrichtungen zur Substitution mit Diamorphin jährlich zweimalige Teilnahme der Ärzte und		
√	Ärztinnen an suchtmedizinischen Fortbildungen; wenigstens einmal jährliche Fortbildung zu		
	drogenspezifischen Notfallmaßnahmen des nichtärztlichen Personals, nach Möglichkeit auch		
	Teilnahme an suchtmedizinischen Fortbildungen; auf Verlangen Nachweise gegenüber der KV		
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION		
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG		
√	Anzeige aller Fälle zu Beginn der Behandlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel; pro Quartal		
<b>'</b>	Prüfung von mindestens zwei Prozent der abgerechneten Fälle; zu Patienten und Patientinnen in		
	Diamorphinsubstitution ist die Einholung einer Zweitmeinung nach zwei Jahren obligat		
RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION			
√	Ergebnis der Überprüfungen als schriftlicher Bericht an den Arzt oder die Ärztin; alle zwei Jahre		
'	Bericht der Qualitätssicherungskommission über gesamten Zuständigkeitsbereich an KV und		
	(Landes-) Verbände der Krankenkassen		
1 .1	BERATUNG		
1	jederzeit auf Wunsch des Arztes oder der Ärztin und bei Beanstandungen nach		
	Dokumentationsprüfung		

Substitutionsgestütze Behandlung Opioidabhängiger	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	96
- abrechnende = aktive Ärzte (z. B. III. Quartal 2022)	96
beschiedene Anträge	5
- davon Genehmigungen	4
- davon Ablehnungen	1
Praxisbegehungen gemäß § 11 Abs. 5	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	1
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	11
Ärzte im Konsiliarverfahren	64
Praxen und Einrichtungen, die Substitutionen mit Diamorphin durchgeführt haben	
	0
Dokumentationsprüfungen § 8 Abs. 3	
geprüfte Ärzte	51
geprüfte Fälle	219
- davon keine Beanstandungen	168
- davon geringe Beanstandungen	37
- davon erhebliche Beanstandungen	6
- davon schwerwiegende Beanstandungen	8
2-Jahres-Überprüfungen § 3 Abs. 11	
geprüfte Fälle	0
- davon ohne Änderung der Behandlung	0
- davon mit Änderung der Behandlung	0

# 3.46 Telemonitoring bei Herzinsuffizienz

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zum Telemonitoring bei Herzinsuffizinez (Qualitätssicherungsvereinabrung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz "QS-V TmHi"), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.2022

		AKKREDITIERUNG
	$\checkmark$	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Erfüllung der Anforderungen an die
	,	technische Ausstattung
		EINGANGSPRÜFUNG
Ī		KOLLOQUIUM
	√	bei abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel
	•	an der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin
Ī		FREQUENZREGELUNG
Ī		KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
	V	Die für das intensivierte Telemonitoring erforderliche Zusammenarbeit legen die
	V	primärbehandelnde Ärztin oder der primärbehandelnde Arzt (PBA) und das telemedizinische
		Zentrum (TMZ) in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung fest
Ī		REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
Ī		PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
	$\checkmark$	Praxisbegehung durch die Qualitätssicherungskommission der KV gegebenenfalls im Rahmen der
	,	Genehmigungserteilung
		FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
ſ	<b>√</b>	ab 2023: ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
	V	Jahresstatistik wird in elektronischer Form übermittelt
1		EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
		Dokumentationsprüfung auf Verlangen der KV
ſ		RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	$\sqrt{}$	Jahresstatistiken der TMZ gemäß § 7 der QS-Vereinbarung über die KVen an die KBV;
	٧	Jahresbericht an die KVen und die Partner des Bundesmantelvertrages; jährliche Auswertung der
		Genehmigungserteilungen
ſ		BERATUNG

Telemonitoring bei Herzinsuffizienz			
Genehmigungen	Genehmigungen		
Ärzte mit Genehmigung *, Stand 31.12.2022	8		
abrechnende Ärzte	4		
beschiedene Anträge	8		
- davon Genehmigungen	8		
- davon Ablehnungen	0		
Kolloquien (Antragsverfahren) gemäß § 8 Abs. 4	0		
- davon bestanden	0		
Praxisbegehungen gemäß § 8 Abs. 6	0		
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0		
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	0		
Patienten **			
Anzahl der mit Telemonitoring versorgten Patienten	76		
Anzahl der mit intensiviertem Telemonitoring versorgten Patienten	0		
Anzahl der an die KV übertragenen Jahresstatistiken nach § 7	0		

# 3.47 Ultraschalldiagnostik

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.04.1993, zuletzt geändert zum: 01.07.2022

	AVVDEDITIEDUNG		
1	AKKREDITIERUNG		
√			
	Anforderungen		
	EINGANGSPRÜFUNG		
	Überprüfung der Hersteller- / Gewährleistungserklärung (bei Gebrauchtgeräten muss ein		
.1	Wartungsprotokoll vorgelegt werden; alternativ kann eine Abnahmeprüfung der verwendeten		
√	Ultraschallsysteme (B-Modus) durch Vorlage aktueller Bilddokumentationen durchgeführt werden);		
	bei systematischen Untersuchungen der fetalen Morphologie obligate online-basierte		
	Eingangsprüfung		
	KOLLOQUIUM		
	obligates Kolloquium als Genehmigungsvoraussetzung bei Erwerb der Kenntnisse in angeleiteter		
1	Tätigkeit oder Kursen; bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei abweichender,		
V			
	aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an der fachlichen		
	Befähigung		
<u> </u>	FREQUENZREGELUNG		
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG		
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE		
√	alle sechs Jahre Konstanzprüfung der im B-Modus arbeitenden Ultraschallgeräte, dabei kann die		
	Konstanzprüfung durch Vorlage aussagefähiger Wartungsprotokolle erfolgen		
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG		
,	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten		
√	Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; für ab 1. Oktober 2016 genehmigte Geräte ist		
	eine Spezifizierung an die Anforderungen für die Aufbereitungshinweise für		
	Endosonographiesonden vereinbart		
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL		
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION		
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG		
	jährliche Prüfung von insgesamt mindestens sechs Prozent der Ärzte und Ärztinnen mit		
	Genehmigung zu fünf Fällen, dabei können betreffend maximal die Hälfte des Prüfvolumens durch		
	die Partner des Bundesmantelvertrags Festlegungen für die schwerpunktmäßige Überprüfung		
	spezifischer Bereiche getroffen werden, schwerpunktmäßige Überprüfungen werden zusätzlich		
√	getrennt berichtet, davon unabhängig kann die KV anlassbezogene Stichprobenprüfungen		
<b>'</b>	durchführen; bei Beanstandungen engere Prüfintervalle		
	Ultraschalldiagnostik der Säuglingshüfte: Prüfung der ersten zwölf Fälle nach		
	Genehmigungserteilung, zwei Jahre nach Genehmigungserteilung Prüfung von zwölf Fällen,		
	danach fünfjährliche Prüfung aller Ärzte und Ärztinnen zu mindestens zwölf Fällen; bei Mängeln		
	engere Prüfintervalle, gegebenenfalls Verpflichtung zur Fortbildung		
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION		
	statistische Auswertung und Ergebnisanalyse zur Abnahmeprüfung, Prüfung der ärztlichen		
√	Dokumentation und Konstanzprüfung, insbesondere zur Dokumentationsprüfung der		
\ \ \	Ultraschalldiagnostik der Säuglingshüfte, Kriterien werden durch Partner des		
	Bundesmantelvertrags festgelegt		
,	BERATUNG		
√	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung		
	T gegebenenians bei beanstandungen in der bokumentationsprutung		

Ultraschalldiagnostik	
Genehmigungen	
Ärzte mit mindestens einer Genehmigung, Stand 31.12.2022	3.195
beschiedene Anträge (Ärzte)	392
neu	383
- davon Genehmigungen	258
- davon Ablehnungen	125
erneut n. § 11 Abs. 7	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
neu (wg. Statuswechsel u.ä.)	9
- davon Genehmigungen	9
- davon Ablehnungen	0
beschiedene Anträge (Anwendungsbereiche)	931
neu	903
- davon Genehmigungen	638
- davon Ablehnungen	265
erneut	28
- davon Genehmigungen	28
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 14 Abs. 6	52
- davon bestanden	45
- davon nicht bestanden	7
Kolloquien gemäß § 11 Abs. 7	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 14 Abs. 5	0
- davon ohne Beanstandungen	0
- davon mit Beanstandungen	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen (Ärzte)	1
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen (Anwendungsbereiche)	1
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen (Ärzte)	202
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen (Anwendungsbereiche)	440
Ärzte mit Genehmigung zu den einzelnen Anwendungsbereichen, Stand 31.12.2022	
1.1 Gehirn durch die offene Fontanelle	90
2.1 gesamte Diagnostik des Auges	60
2.2 Biometrie des Auges sowie Messungen der Hornhautdicke	54
3.1 Nasennebenhöhlen, A- und / oder B-Modus	114
3.2 Gesichts- und Halsweichteile (einschließlich Speicheldrüsen, B-Modus)	291
3.3 Schilddrüse, B-Modus	1.329
4.1 Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene, transthorakal	1.329
4.2 Echokardiographie, Jugendliche, Erwachsene transoesophageal	
4.3 Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche,	51
transthorakal	4 -
	15
4.4 Echokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	0
4.5 Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene	79

4.6 Belastungsechokardiographie, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder,	
Jugendliche	0
5.1 Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan	369
5.2 Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkavitär	2
6.1 Brustdrüse, B-Modus	282
7.1 Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche, Erwachsene, B-Modus transkutan	1.907
7.2 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Rektum)	37
7.3 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Magen-Darm)	9
7.4 Abdomen und Retroperitoneum, Neugeborene, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder,	
Jugendliche B-Modus, transkutan	230
8.1 Uro-Genitalorgane, B-Modus, transkutan	274
8.2 Uro-Genitalorgane, B-Modus, transkavitär	112
8.3 weibliche Genitalorgane, B-Modus	409
9.1 geburtshilfliche Basisdiagnostik, B-Modus	414
9.1a systematische Untersuchung der fetalen Morphologie	344
9.2 weiterführende Differentialdiagnostik des Feten, B-Modus	137
10.1 Bewegungsorgane (ohne Säuglingshüften), B-Modus	274
10.2 Säuglingshüfte, B-Modus	269
11.1 Venen der Extremitäten, B-Modus	313
12.1 Haut, B-Modus	2
12.2 Subcutis und subkutane Lymphknoten, B-Modus	8
20.1 CW-Doppler - extrakranielle hirnversorgende Gefäße	271
20.2 CW-Doppler - extremitätenver- / entsorgende Gefäße	131
20.3 CW-Doppler - extremitätenentsorgende Gefäße	6
20.4 CW- oder PW-Doppler - Gefäße des männlichen Genitalsystems	58
20.5 PW-Doppler - intrakranielle hirnversorgende Gefäße	85
20.6 Duplex-Verfahren - extrakranielle hirnversorgende Gefäße	211
20.7 Duplex-Verfahren - intrakranielle hirnversorgende Gefäße	84
20.8 Duplex-Verfahren - extremitätenver- / entsorgende Gefäße	126
20.9 Duplex-Verfahren - extremitätenentsorgende Gefäße	7
20.10 Duplex-Verfahren - abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie	
Mediastinum	170
20.11 Duplex-Verfahren - Gefäße des weiblichen Genitalsystems	178 43
21.1 Doppler-Echokardiographie (einschließlich Duplex), Jugendliche, Erwachsene,	45
transthorakal	117
21.2 Doppler-Echokardiographie (einschließlich Duplex), Jugendliche, Erwachsene,	
transoesophageal	46
21.3 Doppler-Echokardiographie (einschließlich Duplex), Neugeborene, Säuglinge,	40
Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transthorakal	16
21.4 Doppler-Echokardiographie (einschließlich Duplex), Neugeborene, Säuglinge,	
Kleinkinder, Kinder, Jugendliche, transoesophageal	0
22.1 Duplex-Verfahren - Fetales Kardiovaskuläres System	34
22.2 Duplex-Verfahren - Feto-maternales Gefäßsystem	134
23.1 Duplex-Verfahren - Nerven und Muskeln einschließlich versorgende Gefäße	6
Geräteprüfungen / apparative Ausstattung	
US-Systeme	
gemeldete Ultraschallsysteme gemäß § 2 (31.12.2022)	2934

Konstanzprüfungen nach § 13 Abs. 9 (Wartungsprotokolle) 6 Jahre nach Abnahmeprüfung (§ 9)	
geprüfte Ultraschallsysteme gemäß § 2c	108
Konstanzprüfungen nach § 13 Abs. 3 (Bilddokumentation) 6 Jahre nach	
Abnahmeprüfung (§ 9)	
geprüfte Ultraschallsysteme gemäß § 2c	99
Überprüfung der ärztlichen Dokumentation § 11	
Prüfungen gemäß § 11 Abs. 2 a) = GESAMT	
geprüfte Ärzte	96
- davon ohne Beanstandung	31
- davon mit geringer Beanstandung	58
- davon mit erheblicher Beanstandung	3
- davon mit schwerwiegender Beanstandung	4
Description of the control of the co	
Begründung wenn nicht im vorgegebenen Umfang geprüft wurde, sonstige Bemerkungen.	
geprüfte ärztliche Dokumentationen und zugehörige Bilddokumentationen	480
- davon ohne Beanstandung	281
- davon mit geringer Beanstandung	159
- davon mit erheblicher Beanstandung	32
- davon mit schwerwiegender Beanstandung	8
bei erheblichen oder schwerwiegenden Beanstandungen der <u>ärztlichen</u> <u>Dokumentation</u>	
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 4: Fragestellung bzw. Indikation der Untersuchung	8
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 5: ggf. eingeschränkte Untersuchungsbedingungen bzw. Beurteilbarkeit	3
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 6: organspezifische Befundbeschreibung, außer bei Normalbefunden	34
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 7: (Verdachts-)Diagnose	11
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 8: abgeleitete diagnostische und/oder therapeutische Konsequenzen und/oder abgeleitetes anderweitiges Vorgehen, außer bei Normalbefunden	21
vorgenerij dalser ser Hormalseranderi	
bei erheblichen oder schwerwiegenden Beanstandungen der Bilddokumentation	
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 1: Inhalte nach Anlage III	
Nummer 6	15
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 2: Darstellung der Schnittebenen bei Normalbefund	9
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 3: Darstellung der	
Schnittebenen bei pathologischem Befund	12
Prüfungen gemäß § 11 Abs. 2 b) = SCHWERPUNKT (ggf.)	
geprüfte Ärzte	89
- davon ohne Beanstandung	34
- davon mit geringer Beanstandung	51
- davon mit erheblicher Beanstandung	3
- davon mit schwerwiegender Beanstandung	1

geprüfte ärztlichen Dokumentationen und zugehörigen Bilddokumentationen	445
- davon ohne Beanstandung	273
- davon mit geringer Beanstandung	156
- davon mit erheblicher Beanstandung	13
- davon mit schwerwiegender Beanstandung	3
bei_erheblichen oder schwerwiegenden Beanstandungen der ärztlichen Dokumentation	
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 4: Fragestellung bzw. Indikation der Untersuchung *	7
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 5: ggf. eingeschränkte Untersuchungsbedingungen bzw. Beurteilbarkeit *	0
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 6: organspezifische Befundbeschreibung, außer bei Normalbefunden *	5
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 7: (Verdachts-)Diagnose *	2
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 2 Nr. 8: abgeleitete diagnostische und/oder therapeutische Konsequenzen und/oder abgeleitetes anderweitiges Vorgehen, außer bei Normalbefunden *	8
bei erheblichen oder schwerwiegenden Beanstandungen der Bilddokumentation	
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 1: Inhalte nach Anlage III Nummer 6 *	3
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 2: Darstellung der Schnittebenen bei Normalbefund *	5
darunter Beanstandungen wegen § 10 Abs. 4 Nr. 3: Darstellung der Schnittebenen bei pathologischem Befund *	6
Wiederholungsprüfungen gemäß § 11 Abs. 5	
geprüfte Ärzte	0
- davon ohne Beanstandung	0
- davon mit geringer Beanstandung	0
- davon mit erheblicher Beanstandung	0
- davon mit schwerwiegender Beanstandung	0
geprüfte ärztliche Dokumentationen und zugehörige Bilddokumentationen	0
- davon ohne Beanstandung	0
- davon mit geringer Beanstandung	0
- davon mit erheblicher Beanstandung	0
- davon mit schwerwiegender Beanstandung	0
Kolloquien gemäß § 11 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe der Abrechnungsgenehmigung - Ärzte	0
Widerrufe der Abrechnungsgenehmigung - Anwendungsbereiche	0

Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022         269           beschiedene Anträge         25           neu gemäß § 2         25           - davon Genehmigungen         19           - davon Ablehnungen         6           erneut gemäß § 11 Abs. 4         0           - davon Genehmigungen         0           - davon Ablehnungen         0           - davon Ablehnungen         0           - davon Genehmigungen         0           - davon Battawechsel u.ä.         0           - davon Betanden         0           - davon betstanden         0           - davon nicht bestanden         0           - davon nicht bestanden         0           Widerufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4         0           Globaumentationsprüfungen         16           Dokumentationsprüfungen         16           Initialprüfungen         16           Dokumentationsprüfungen erfüllt         3           - davon nit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a         5           - davon Anforderungen erfüllt         3           - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2bi.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung         6           Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben <th colspan="2">Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte</th>	Ultraschalluntersuchung der Säuglingshüfte	
beschiedene Anträge         25           neu gemäß § 2         25           - davon Genehmigungen         19           - davon Ablehnungen         6           erneut gemäß § 11 Abs. 4         0           - davon Genehmigungen         0           - davon Genehmigungen         0           - davon Genehmigungen         0           - davon Ablehnungen         0           - davon Genehmigungen         0           - davon bestanden         0           - davon bestanden         0           - davon bestanden         0           - davon bestanden         0           Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4         0           Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen         16           Dokumentationsprüfungen         11           - davon nit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a         2           - davon mi	Genehmigungen	
19	Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	269
- davon Ablehnungen 6 6 erreneut gemäß § 11 Abs. 4 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0	beschiedene Anträge	25
- davon Ablehnungen 6  erneut gemäß § 11 Abs. 4 0  - davon Genehmigungen 0  - davon Ablehnungen 0  - davon Ablehnungen 0  - davon Ablehnungen 0  - davon Ablehnungen 0  - Kolloquien gemäß § 11 Abs. 4 0  - davon bestanden 0  - davon nicht bestanden 0  - Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4 0  - Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen 0  - Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen 0  - Britialprüfungen 1  - Britialprüfungen 2  - Britialprüfungen 3  - Britialprüfungen 6  - Britialprüfungen 1  - Br	neu gemäß § 2	25
erneut gemäß § 11 Abs. 4         0           - davon Genehmigungen         0           - davon Ablehnungen         0           - euw g. Statuswechsel u.ä.         0           - davon Genehmigungen         0           - davon Ablehnungen         0           Kolloquien gemäß § 11 Abs. 4         0           - davon bestanden         0           - davon nicht bestanden         0           Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4         0           Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen         16           Dokumentationsprüfungen         16           Initialprüfungen         16           abrechnende Ärzte (Vorjahr)         203           gerüfte Ärzte         14           - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a         5           - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung         6           - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben         0           - Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a         4           - davon nie Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a         3           - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a         3           - davon nicht bestanden         0           <	- davon Genehmigungen	19
- davon Ablehnungen	- davon Ablehnungen	
- davon Ablehnungen   0   0   0   0   0   0   0   0   0	erneut gemäß § 11 Abs. 4	0
neu wg. Statuswechsel u.ä. 0 - davon Genehmigungen 0 - davon Ablehnungen 0 - davon Ablehnungen 0 - davon Ablehnungen 0 - davon Ablehnungen 0 - davon nicht bestanden 0 - davon nicht bestanden 0 - davon nicht bestanden 0 - Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4 0 - Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen Dokumentationsprüfungen 1 - Dokumentationsprüfungen 1 - Dokumentationsprüfungen 1 - Dokumentationsprüfungen 1 - Jacksprüfüngen 1 - Jacksprüfüngen 2 - Jacksprüfüngen 3 - Jacks	- davon Genehmigungen	0
- davon Genehmigungen 0.0 - davon Ablehnungen 0.0 Kolloquien gemäß § 11 Abs. 4 0.0 - davon bestanden 0.0 - davon bestanden 0.0 - davon bestanden 0.0 - davon bestanden 0.0  Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4 0.0  Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen 0.16  Dokumentationsprüfungen 1.11 Initialprüfungen 0.15  abrechnende Ärzte (Vorjahr) 203 geprüfte Ärzte 1.14 - davon Anforderungen erfüllt 1.14 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.15 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung 6.1 - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben 0.1  Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.1 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.1 - davon ohne Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.1 - davon ohne Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.1 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.1 - davon nine Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.1 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1.1 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 1.1 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 1.1 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 1.1 - Aussetzung der Genehmigung 0.1 - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung 0.1 - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung 0.1 - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben 0.1 - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben 0.1 - Ärzte, die an einem Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben 0.1 - Ärzte, die an einem Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2 1.2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9	- davon Ablehnungen	0
- davon Ablehnungen  Kolloquien gemäß § 11 Abs. 4  - davon bestanden  O davon nicht bestanden  Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4  Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen  Initialprüfungen  Bokumentationsprüfungen  Initialprüfungen  Borechnende Ärzte (Vorjahr)  geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon nit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen  - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  0 Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen  - davon mit Beanstandungen  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätsischernder Maßnahmen  - davon bestanden  - davon bestanden  - davon nicht bestanden  - davon micht bestanden  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Arzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Arzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Arzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung innerhalb 2 Jahre gerpüfte Ärzte  - davon nicht Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung der Geneh	neu wg. Statuswechsel u.ä.	0
Kolloquien gemäß § 11 Abs. 4 - davon hestanden - davon nicht bestanden - davon nicht bestanden - davon nicht bestanden - deven nicht bestanden - deven nicht bestanden - deven nicht bestanden - deven Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4 - Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen - lititalprüfungen - abrechnende Ärzte (Vorjahr) - geprüfte Ärzte - davon Anforderungen erfüllt - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der - Genehmigung - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - davon nit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen - davon nit Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon ohne Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - Elnleitung qualitätssichernder Maßnahmen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2 - davon bestanden - davon nicht bestanden - davon nicht bestanden - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der - Genehmigung - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben - Ärzte, die an einem Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Arzte, die an einem Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Arzte, die an einen Baschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Arzte, die an einen Baschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs.	- davon Genehmigungen	0
- davon bestanden	- davon Ablehnungen	0
- davon nicht bestanden  Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4  Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen  Initialprüfungen  Jokumentationsprüfungen  Initialprüfungen  Jokumentationsprüfungen  rfüllt  Jokumentationsprüfungen erfüllt  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Jokumentationsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarungen gemäß § 9 Abs.	Kolloquien gemäß § 11 Abs. 4	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4  Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen  Initialprüfungen  Initialprüfungen  Jokumentationsprüfungen  Initialprüfungen  Johann Anforderungen erfüllt  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  0 Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen  - darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2  - davon bestanden  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  - Tärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  - Tärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Tärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Türzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  - Drüfungen innerhalb 2 Jahre  geprüfte Ärzte  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  - Airzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  - Airzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung	- davon bestanden	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen    Dokumentationsprüfungen	- davon nicht bestanden	0
Dokumentationsprüfungen   Initialprüfungen   abrechnende Ärzte (Vorjahr)   203   geprüfte Ärzte   14   4   4   4   4   4   4   4   4	Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen gemäß § 11 Abs. 4	0
Dokumentationsprüfungen   Initialprüfungen   abrechnende Ärzte (Vorjahr)   203   geprüfte Ärzte   14   4   4   4   4   4   4   4   4		
Initialprüfungen abrechnende Ärzte (Vorjahr) geprüfte Ärzte 14 - davon Anforderungen erfüllt 30 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung		
abrechnende Ärzte (Vorjahr)  geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen - darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2		
geprüfte Ärzte 14 - davon Anforderungen erfüllt 3 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 5 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung 6		203
- davon Anforderungen erfüllt - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen - davunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2 davon bestanden - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben - Örüfungen innerhalb 2 Jahre geprüfte Ärzte - davon Anforderungen erfüllt - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a davon ohne Beanstandungen davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen davon bestanden davon nicht bestanden davon nit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a davon Anforderungen erfüllt davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a  davon ohne Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  davon mit Beanstandungen gemäß § 7 Abs. 2  davon bestanden  davon nicht bestanden  davon nicht bestanden  davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 9 Abs. 2a  davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		
Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  OWiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a davon ohne Beanstandungen darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2 davon bestanden davon nicht bestanden davon nit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einem Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einem Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an neinem Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben		3
Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  0  Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2  davon bestanden davon nicht bestanden davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  0  Prüfungen innerhalb 2 Jahre geprüfte Ärzte davon Anforderungen erfüllt davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung	Genehmigung	6
Vereinbarung teilgenommen haben	Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-	J
Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2 davon bestanden davon nicht bestanden davon nith Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Arzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Arzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Arzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Arzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Arzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Arzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben		0
haben  Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen  darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2  davon bestanden  davon nicht bestanden  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben		
Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  3 Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2 davon bestanden davon nicht bestanden davon nicht bestanden davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben	haben	0
- davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2 davon bestanden davon nicht bestanden davon nicht bestanden davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben	Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a	
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen  darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2  davon bestanden  davon nicht bestanden  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Arzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben		
Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen  darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2  davon bestanden  davon nicht bestanden  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs	5	
darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2  davon bestanden  - davon nicht bestanden  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben		
davon bestanden 0 davon nicht bestanden 0 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung 0 Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben 0 Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben 0  Prüfungen innerhalb 2 Jahre geprüfte Ärzte 3 - davon Anforderungen erfüllt 2 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a 1 - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		
davon nicht bestanden - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Prüfungen innerhalb 2 Jahre geprüfte Ärzte - davon Anforderungen erfüllt - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		_
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Prüfungen innerhalb 2 Jahre geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		
Genehmigung  Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  0  Prüfungen innerhalb 2 Jahre  geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		Ŭ
Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US- Vereinbarung teilgenommen haben Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Prüfungen innerhalb 2 Jahre geprüfte Ärzte - davon Anforderungen erfüllt - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der	Genehmigung	0
Vereinbarung teilgenommen haben  Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  0  Prüfungen innerhalb 2 Jahre  geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der	Ärzte, die an einem Fortbildungskurs gemäß Anlage V § 11 Abs. 3 der US-	
Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben  Prüfungen innerhalb 2 Jahre  geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		0
haben  Prüfungen innerhalb 2 Jahre  geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der		
Prüfungen innerhalb 2 Jahre  geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der  Conchmigung	haben	0
geprüfte Ärzte  - davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der	Prüfungen innerhalb 2 Jahre	
- davon Anforderungen erfüllt  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der  Conchmigung		3
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a  - davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der  Conchmigung		
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der	-	_
Conobmigung		
	Genehmigung	

Ärzte, die an einem Fortbildungskurs teilgenommen haben	0
Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen	
haben	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a	4
- davon Anforderungen erfüllt	1
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a	2
Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen	0
darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2	0
davon bestanden	0
davon nicht bestanden	0
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung	1
Ärzte, die an einem Fortbildungskurs teilgenommen haben	0
Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen	
haben	0
Prüfungen innerhalb 5 Jahre	•
geprüfte Ärzte	31
- davon Anforderungen erfüllt	8
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a	7
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der	
Genehmigung	16
Ärzte, die an einem Fortbildungskurs teilgenommen haben	0
Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen	
haben	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 2a	6
- davon ohne Beanstandungen	4
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2a	1
Einleitung qualitätssichernder Maßnahmen	0
darunter Kolloquien gemäß § 7 Abs. 2	0
davon bestanden	0
davon nicht bestanden	0
- davon mit Beanstandungen gemäß § 9 Abs. 2b i.V.m. § 11 Abs. 3 - Aussetzung der Genehmigung	1
Ärzte, die an einem Fortbildungskurs teilgenommen haben	0
Ärzte, die an einen Abschlusskurs gemäß § 6 der US-Vereinbarung teilgenommen haben	0
Beratungen gemäß § 10 Abs. 2	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
insgesamt geprüfte Dokumentationen	744
- davon regelrecht (Stufe I)	461
- davon eingeschränkt (Stufe II)	243
- davon unzureichend (Stufe III)	40
Ausgesprochene Empfehlungen gemäß § 10 Abs. 3	0
Bei Dokumentationen der Stufe III analog § 8 Abs. 2	
- davon Mängel ausschließlich in der Bilddokumentation	22
- davon Mängel ausschließlich in der schriftlichen Dokumentation	13
- davon Mängel sowohl in der Bild- als auch in der schriftlichen Dokumentation	4
assessment between the design and	1 4

## 3.48 Vakuumbiopsie der Brust

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Vakuumbiopsie der Brust (Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.10.2009, zuletzt geändert (rein redaktionelle Änderungen) zum: 01.01.2015

	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung des Arztes oder der Ärztin; Vorgaben zu apparativen
,	Voraussetzungen
	EINGANGSPRÜFUNG
	KOLLOQUIUM
1	gegebenenfalls bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei
Y	abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an
	der fachlichen Befähigung
√	FREQUENZREGELUNG
V	jährliche Durchführung von 25 Vakuumbiopsien
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	Überprüfung der Korrelation des histopathologischen Befunds mit der Bildgebung, bei Abweichung
\ \ \	Kontaktaufnahme mit dem Pathologen oder der Pathologin zur Festlegung des weiteren
	Vorgehens
√	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	Konstanzprüfung des Stereotaxie-Geräts
√	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
ν	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
١,	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
1 1	zweijährliche Dokumentationsprüfung zu zehn Fällen, erstmalig innerhalb von zwölf Monaten nach
	Genehmigungserteilung; gegebenenfalls bei Auffälligkeiten in der jährlichen Auflistung
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
√	jährliche Auflistung zu Indikation und zum abschließenden histologischen Befund für alle im
\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführten Vakuumbiopsien an KV; jährliche
	Auswertung der Dokumentationsprüfungen an Partner des Bundesmantelvertrags
√	BERATUNG
	gegebenenfalls bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung

Vakuumbiopsie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022 *	19
beschiedene Anträge	1
neu	1
- davon Genehmigungen	1
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 8 Abs. 5	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 9 Abs. 6	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Kolloquien gemäß § 12 Abs. 2	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 11 Abs. 3	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0

Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen nicht erreichen der Mindestzahl gemäß § 8 Abs. 4	0
- davon wegen Mängeln in der Dokumentationsprüfung gemäß § 9 Abs. 5	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	1
Dokumentationsprüfung § 9	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte)	
abrechnende Ärzte	19
geprüfte Ärzte gemäß § 9 Abs. 1	1
- davon bestanden	1
- davon nicht bestanden	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 9 Abs. 5 a	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquium gemäß § 9 Abs. 5 b	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
vorgezogene Überprüfungen gemäß § 9 Abs. 8	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
geprüfte Dokumentationen	10
- davon vollständig und nachvollziehbar	10
- davon vollständig aber nicht nachvollziehbar	0
- davon nicht vollständig aber nachvollziehbar	0
- davon weder vollständig noch nachvollziehbar	0
Frequenzregelung	
Nachweise der fachlichen Befähigung (mindestens 25 Vakuumbiopsien <u>innerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs)	
Ärzte mitabgerechneten Vakuumbiopsien	
< 25 *	8
≥ 25	10
Ärzte, die durch Nachweis von <u>außerhalb</u> des vertragsärztlichen Bereichs erbrachter Leistungen die Mindestfrequenz von 25 erreicht haben	1
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: < 25	7
Frequenz nach Anerkennung der außerhalb erbrachten Leistungen: ≥ 25	11
, 5.1.1.3,1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1.1	

#### 3.49 Zytologische Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri

Vereinbarung von Qualifikationsmaßnahmen zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix Uteri (Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie), Rechtsgrundlage: § 135 Abs. 2 SGB V, Gültigkeit: seit 01.01.2015 (vormalige Versionen seit dem 01.07.1992), zuletzt geändert zum: 01.01.2020

Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL), Abschnitt III, Rechtsgrundlage: § 25a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 SGB V, Gültigkeit: seit 19.10.2018, zuletzt geändert zum: 26.01.2023

,	AKKREDITIERUNG
√	Prüfung der fachlichen Befähigung der Ärztin oder des Arztes; Vorgaben zu apparativen und
	räumlichen Voraussetzungen; organisatorische Vorgaben
1	EINGANGSPRÜFUNG
\ \ \	Präparateprüfung (20 zytologische Präparate)
	KOLLOQUIUM
	bei wiederholten Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung; bei Auffälligkeiten in der
√	Jahresstatistik; wenn Stellungnahme des Arztes oder der Ärztin nicht ausreichte; bei
'	abweichender, aber gleichwertiger Befähigung und gegebenenfalls bei begründetem Zweifel an
	der fachlichen Befähigung
	FREQUENZREGELUNG
√	Präparatebefunder oder -befunderinnen: Befundung von durchschnittlich maximal zehn
'	Präparaten pro Arbeitsstunde
	KOOPERATION / FALLKONFERENZ / DOPPELBEFUNDUNG
√	auffällige Befunde werden in dokumentierten Fallbesprechungen diskutiert; Nachmusterung von
'	fünf Prozent aller negativ befundeten Präparate
	REZERTIFIZIERUNG / WARTUNGSNACHWEIS / KONSTANZPRÜFUNG / RINGVERSUCHE
	PRAXISBEGEHUNG / HYGIENEPRÜFUNG
,	Praxisbegehungen gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigungserteilung und bei wiederholten
√	Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung, gegebenenfalls Praxisbegehung zusätzlich zum
	Kolloquium
	FORTBILDUNG / QUALITÄTSZIRKEL
,	zytologieverantwortlicher Arzt oder zytologieverantwortliche Ärztin: alle zwei Jahre 40 Stunden,
√	gegebenenfalls als Qualitätszirkel; Präparatebefunder oder -befunderin: alle zwei Jahre 40
	Stunden, gegebenenfalls zur Hälfte als interne Fortbildung
1	ELEKTRONISCHE DOKUMENTATION
√	Jahresstatistik wird in elektronischer Form übermittelt
	EINZELFALLPRÜFUNG DURCH STICHPROBEN- / DOKUMENTATIONSPRÜFUNG
√	zweijährliche Dokumentationsprüfung von zwölf Präparaten mit Dokumentationen; jährliche
'	Statistik der Zytologen und Zytologinnen an KV
	RÜCKMELDESYSTEME / BENCHMARKBERICHTE / EVALUATION
	jährliche Statistik bezogen auf die Einrichtung des zytologieverantwortlichen Arztes oder der
√	zytologieverantwortlichen Ärztin mit Korrelation zu histologischen Befunden an KV;
<b>'</b>	Benchmarkberichte der KV an die Zytologinnen und Zytologen; jährliche statistische Auswertung
	an Partner des Bundesmantelvertrags
	BERATUNG
√	eingehende Beratung bei Beanstandungen in der Dokumentationsprüfung
	and a second sec

Zervix-Zytologie	
Genehmigungen	
Ärzte mit Genehmigung, Stand 31.12.2022	24
beschiedene Anträge	1
neu	1
- davon Genehmigungen	1
- davon Ablehnungen	0
erneut gemäß § 7 Abs. 7	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
nach Widerruf gemäß § 8 Abs. 4	0
- davon Genehmigungen	0
- davon Ablehnungen	0
Präparateprüfungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Praxisbegehungen gemäß § 11 Abs. 2	0
- davon ohne Mängel	0
- davon mit Mängeln	0
Widerrufe von Abrechnungsgenehmigungen	0
- davon wegen Mängeln in der Dokumentations-/ Präparateprüfung gemäß § 7 Abs. 6	0
- davon wegen Mängeln in der Jahresstatistik gemäß § 8 Abs. 4	0
Rückgabe / Beendigung von Abrechnungsgenehmigungen	1
Überprüfung der Präparatequalität und der ärztlichen Dokumentation § 7	
Prüfumfang und -ergebnisse (bezogen auf Ärzte)	
abrechnende Ärzte (III/2021)	24
Prüfungen gemäß § 7 Abs. 3 - Ärzte	3
- davon bestanden	3
- davon nicht bestanden	0
Wiederholungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 6 - Ärzte	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Kolloquien gemäß § 7 Abs. 6	0
- davon bestanden	0
- davon nicht bestanden	0
Widerrufe gemäß § 7 Abs. 6	0
Prüfergebnisse (bezogen auf Dokumentationen)	
Prüfungen gemäß § 7 Abs. 3	
	1
geprüfte Präparate und zugehörige ärztliche Dokumentation	39
geprüfte Präparate und zugehörige ärztliche Dokumentation - davon ohne Beanstandungen	39 37
- davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen	37
- davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen bei Beanstandungen	37 2
- davon ohne Beanstandungen - davon mit Beanstandungen	37 2 2

Wiederholungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 6		
geprüfte Präparate und zugehörige ärztliche Dokumentation	0	
- davon ohne Beanstandungen	0	
- davon mit Beanstandungen	0	
bei Beanstandungen	0	
darunter mit nicht ausreichender technischer Präparatequalität *	0	
darunter mit nicht zutreffender/unvollständiger Präparatebeurteilung *	0	
darunter mit unvollständiger Dokumentation *	0	
Prüfung der Jahresstatistik § 8 Abs. 4		
abrechnende Labore (2021)	15	
vorgelegte Jahresstatistiken bezogen auf abrechnende Praxen, in %	100	
vorgelegte Jahresstatistiken (Berichtsjahr 2021)	15	
- davon ohne Auffälligkeiten	14	
- davon mit Auffälligkeiten	1	
Aufforderungen zur schriftlichen Stellungnahme	1	
- davon ausreichend begründete Stellungnahmen	1	
- davon nicht ausreichend begründete Stellungnahmen	0	
Kolloquien	0	
- davon bestanden	0	
- davon nicht bestanden - Auflage	0	
- davon nicht bestanden - Widerruf	0	
Fortbildungsverpflichtung § 9		
Ärzte, die 2022 Unterlagen zur Fortbildungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 vorgelegt		
haben	23	
Präparatebefunder		
Präparatebefunder nach § 4 Abs. 2 insgesamt	54	
Präparatebefunder, für die Unterlagen für 2022 zur Fortbildungsverpflichtung gemäß §		
9 Abs. 2 vorgelegt wurden	54	